

Gesetzentwurf

Hannover, den 15.05.2019

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2019 bis 2021 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2019 bis 2021 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf
Niedersächsisches Gesetz
über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge
in den Jahren 2019 bis 2021
sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

Artikel 1

Niedersächsisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2019/2020/2021
(NBVAnpG 2019/2020/2021)

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten des Landes, der Kommunen des Landes sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Richterinnen und Richter des Landes mit Wirkung vom 1. März 2019, 1. März 2020 und 1. März 2021; ausgenommen ist die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

§ 2

Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge
im Jahr 2019

(1) Um 3,16 Prozent werden mit Wirkung vom 1. März 2019 erhöht

1. die Grundgehaltssätze nach den Anlagen 5 und 16 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 317), mindestens jedoch um einen Betrag in Höhe von 100 Euro,
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5 nach Anlage 7 NBesG,
3. die Amtszulagen nach Anlage 8 NBesG,
4. die allgemeine Stellenzulage nach Anlage 10 NBesG,
5. die Beträge der Mehrarbeitsvergütung nach Anlage 13 NBesG,
6. die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen des Auslandszuschlags nach Anlage 14 NBesG,
7. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
8. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
9. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 B der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926),

10. die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern zustehenden Zuschläge nach den §§ 58 bis 61 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 317; 2019 S. 13),
11. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Überleitungs-zulagen nach Artikel 14 § 1 Abs. 1 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334),
12. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes,
13. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Ausgleichszulagen nach § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466),
14. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Amtszulagen nach § 42 des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Nummer 13 genannten Fassung,
15. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Stellenzulagen nach Nummer 27 der Vorbemerkungen der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Nummer 13 genannten Fassung und nach Nummer 6 der Anlage 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 423), und
16. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Ausgleichszulagen nach Nummer 3 der Vorbemerkungen der Anlage 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der in Nummer 15 genannten Fassung.

(2) Um 50 Euro werden mit Wirkung vom 1. März 2019 die Anwärtergrundbeträge nach Anlage 15 NBesG erhöht.

(3) ¹Die Erhöhung nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 9 gilt entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung zugrunde liegt. ²Satz 1 gilt für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1 und der ab 1. März 2019 wegfallenden Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 entsprechend. ³Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. März 2019 um 3,06 Prozent erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für

1. Hinterbliebene von vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern und
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

⁵Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt um 63,12 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Nummer 27 Abs. 1 Buchst. A oder B der Vorbemerkungen der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

§ 3

Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2020

(1) ¹Um 3,2 Prozent werden mit Wirkung vom 1. März 2020 die sich aus § 2 Abs. 1 ergebenden Bezügebestandteile und die Versorgungsbezüge nach § 2 Abs. 3 Sätze 1 und 2 erhöht. ²Die Versorgungsbezüge, die sich aus § 2 Abs. 3 Sätze 3 und 4 ergeben, werden ab 1. März 2020 um

3,1 Prozent erhöht. ³Das sich aus § 2 Abs. 3 Satz 5 ergebende Grundgehalt vermindert sich ab 1. März 2020 um 65,14 Euro.

(2) Um 50 Euro werden mit Wirkung vom 1. März 2020 die Anwärtergrundbeträge nach Anlage 15 NBesG erhöht.

§ 4

Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2021

¹Um 1,4 Prozent werden mit Wirkung vom 1. März 2021 die sich aus § 2 Abs. 1 ergebenden Bezügebestandteile und die Versorgungsbezüge nach § 2 Abs. 3 Sätze 1 und 2 erhöht. ²Die Versorgungsbezüge, die sich aus § 2 Abs. 3 Sätze 3 und 4 ergeben, werden ab 1. März 2021 um 1,3 Prozent erhöht. ³Das sich aus § 2 Abs. 3 Satz 5 ergebende Grundgehalt vermindert sich ab 1. März 2021 um 66,05 Euro.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 317), wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „A 4“ durch die Angabe „A 5“ ersetzt.
2. In § 47 Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „A 2“ durch die Angabe „A 5“ ersetzt.
3. § 50 Abs. 1 Satz 5 wird gestrichen.
4. In § 63 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „A 2“ durch die Angabe „A 5“ ersetzt.
5. Es wird der folgende § 75 angefügt:

„§ 75

Überleitung von Beamtinnen und Beamten in Ämtern der Besoldungsgruppe A 4

Beamtinnen und Beamte, die am *[Datum einsetzen: Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes]* ein Amt der Besoldungsgruppe A 4 innehatten, werden in ein dem bisherigen Amt entsprechendes Amt der Besoldungsgruppe A 5 (Anlage 1) übergeleitet.“

6. Die Anlage 1 (zu § 5 Abs. 3, §§ 22, 23 Abs. 3, § 24 Abs. 4 sowie den §§ 37 und 39) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Besoldungsgruppe A 4 wird mit allen Angaben gestrichen.
 - b) In der Besoldungsgruppe A 5 wird bei den Ämtern „Gestütobewärterin, Gestütobewärter“ und „Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister“ die Fußnotenbezeichnung „³)“ angefügt.
 - c) In der Besoldungsgruppe A 6 wird bei den Fußnoten 1 und 4 jeweils die Angabe „A 4 bis A 6“ durch die Angabe „A 5 und A 6“ ersetzt.
 - d) Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei dem Amt „Realschullehrerin, Realschullehrer“ wird der Funktionszusatz „- mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -“ durch den Funktionszusatz „- bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -¹⁴)“ ersetzt.

- bb) Es wird die folgende Fußnote 14 angefügt:
 „¹⁴⁾ Mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen.“
 - e) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Fußnote 3 erhält folgende Fassung:
 „³⁾ Mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen, der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen oder der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen.“
 - bb) In der Fußnote 5 werden die Worte „ein entsprechendes Lehramt“ durch die Worte „das Lehramt für Sonderpädagogik“ ersetzt.
 - f) Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Fußnote 2 erhält folgende Fassung:
 „²⁾ Mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen, der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen oder der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen.“
 - bb) In der Fußnote 3 werden die Worte „ein entsprechendes Lehramt“ durch die Worte „das Lehramt für Sonderpädagogik“ ersetzt.
 - g) Am Ende der Anlage 1 werden bei den künftig wegfallenden Ämtern die Ämter der Besoldungsgruppe A 2 und die Ämter der Besoldungsgruppe A 3 mit allen Angaben gestrichen.
7. In der Anlage 2 (zu § 5 Abs. 3, § 22 Abs. 1, § 24 Abs. 4 und § 37) wird in der Besoldungsgruppe B 2 bei dem Amt „Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor“ der Funktionszusatz „- als allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter der Direktorin oder des Direktors der Polizeiakademie Niedersachsen -“ gestrichen.
 8. In der Anlage 6 (zu § 22 Abs. 2 Satz 4) werden in der Spalte Grundamtsbezeichnungen die Worte „Aufseherin, Aufseher, Oberaufseherin, Oberaufseher, Hauptaufseherin, Hauptaufseher“ gestrichen.
 9. Die Anlagen 5, 7, 8, 10, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 erhalten folgende Fassung:

Anlage 5												
(zu § 7 Abs. 2, § 25 Abs. 1 sowie den §§ 28 und 33)												
Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, W und R												
(Monatsbeträge in Euro)												
1. Besoldungsordnung A												
Gültig ab 1. März 2019												
Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 3 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 4 Jahre			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	2 201,80	2 273,30	2 328,84	2 384,38	2 439,93	2 495,48	2 551,03	2 606,58				
A 6	2 248,74	2 309,74	2 370,73	2 431,71	2 492,68	2 553,69	2 614,68	2 675,67	2 736,64			
A 7	2 337,89	2 392,69	2 469,45	2 546,18	2 622,94	2 699,67	2 776,44	2 831,23	2 886,04	2 940,88		
A 8		2 470,57	2 536,15	2 634,50	2 732,84	2 831,18	2 929,56	2 995,13	3 060,66	3 126,24	3 191,79	
A 9		2 617,80	2 682,31	2 787,27	2 892,24	2 997,21	3 102,18	3 174,31	3 246,76	3 322,46	3 398,76	
A 10		2 803,65	2 893,30	3 027,77	3 162,28	3 299,33	3 441,52	3 536,32	3 631,12	3 725,90	3 820,71	
A 11			3 198,29	3 340,90	3 486,60	3 632,33	3 778,02	3 875,20	3 972,31	4 069,47	4 166,60	4 263,72
A 12				3 606,56	3 780,23	3 953,98	4 127,70	4 243,52	4 359,30	4 475,13	4 590,93	4 706,76
A 13				4 045,76	4 233,36	4 420,94	4 608,50	4 733,59	4 858,65	4 983,71	5 108,78	5 233,84
A 14				4 256,86	4 500,10	4 743,35	4 986,62	5 148,80	5 310,98	5 473,11	5 635,31	5 797,51
A 15						5 211,61	5 479,03	5 693,02	5 906,97	6 120,94	6 334,91	6 548,87
A 16						5 751,25	6 060,54	6 308,02	6 555,49	6 802,96	7 050,39	7 297,83

2. Besoldungsordnung B
Gültig ab 1. März 2019

Besoldungsgruppe	
B 1	6 548,87
B 2	7 610,93
B 3	8 060,52
B 4	8 531,48
B 5	9 071,74
B 6	9 581,92
B 7	10 078,23
B 8	10 595,49
B 9	11 126,93
B 10	13 101,65

3. Besoldungsordnung W
Gültig ab 1. März 2019

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4 552,05	5 906,97	6 425,96

4. Besoldungsordnung R
Gültig ab 1. März 2019

Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre											
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1		4 327,59	4 426,34	4 681,09	4 935,82	5 190,60	5 445,34	5 700,11	5 954,83	6 209,61	6 464,34	6 719,10
R 2			5 036,18	5 290,91	5 545,68	5 800,41	6 055,17	6 309,89	6 564,67	6 819,38	7 074,16	7 328,87
R 3	8 060,52											
R 4	8 531,48											
R 5	9 071,74											
R 6	9 581,92											
R 7	10 078,23											
R 8	10 595,49											

Anlage 7
(zu § 34 Satz 3)

Gültig ab 1. März 2019

Familienzuschlag
(Monatsbeträge)

	Stufe 1 (§ 35 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 35 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	132,72 Euro	251,86 Euro
übrige Besoldungsgruppen	139,38 Euro	258,52 Euro

Bei mehr als einem berücksichtigungsfähigen Kind erhöht sich der Familienzuschlag

für das zweite berücksichtigungsfähige Kind um	119,14 Euro,
für das dritte und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind um	326,25 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5

In der Besoldungsgruppe A 5 erhöht sich der Familienzuschlag wie folgt:

1. in Stufe 2 für das berücksichtigungsfähige Kind um	5,11 Euro,
2. in Stufe 3 und den folgenden Stufen sowie in den Fällen des § 35 Abs. 3	
a) für das erste berücksichtigungsfähige Kind	5,11 Euro,
b) für jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind	15,34 Euro.

Anlage 8		
(zu § 37)		
Gültig ab 1. März 2019		
Höhe der Amtszulagen		
Dem Grunde nach geregelt in		Monatsbeträge in Euro
1. Besoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	1	40,49
A 5	4, 5	74,67
A 6	5	40,49
A 7	7	50 % des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1, 3, 6	301,39
A 12	5	175,05
A 12	7	80,98
A 13	1, 8, 9	306,27
A 13	6	210,00
A 13	7	175,05
A 13	11	98,80
A 14	2	210,00
A 15	1	210,00
A 16	3	234,83
Künftig wegfallende Ämter		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	1	74,67
A 6	1	40,49
A 9	2	301,39
A 10	1	140,00
A 10	4	137,21
A 12	1	80,98
A 13	1, 3	306,27
A 13	4	140,00
2. Besoldungsordnung B		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
B 9	1	861,88
3. Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1 bis 4	232,15
R 2	1 bis 5, 7	232,15
R 3	1, 2	232,15

Anlage 10		
(zu den §§ 38 und 44 Abs. 2)		
Gültig ab 1. März 2019		
Höhe der Allgemeinen Stellenzulage		
Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro	monatlich anzurechnende Beträge in Euro in den Fällen des § 44 Abs. 2 Satz 2
Anlage 9		
Nummer 1		
Buchstabe a	21,66	0,00
Buchstabe b	84,80	63,14
Nummern 2 bis 4	94,25	94,25

		Anlage 12
		(zu § 39)
Gültig ab 1. März 2019		
Höhe der besonderen Stellenzulagen		
Dem Grunde nach geregelt in		Monatsbeträge in Euro
Anlage 11		
Nummer 1		
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen		
A 5		115,04
A 6 bis A 9		153,39
A 10 und höher		191,73
Nummer 2		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		63,69
von zwei Jahren		127,38
Nummer 3 Abs. 1		
Nr. 1		368,13
Nr. 2		294,50
Nummer 4		
		102,26
Nummer 5 Abs. 1		
Nummer 5 Abs. 2		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		63,69
von zwei Jahren		127,38
Nummer 6 Abs. 1		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		66,87
von zwei Jahren		133,75
Nummer 7 Abs. 1		
Die Zulage beträgt in der		
Laufbahngruppe 1		17,05
Laufbahngruppe 2		38,35
Nummer 8		
		38,35
Nummer 10 Abs. 1		
Die Zulage beträgt		
a) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n)		
R 1		242,89
R 2 bis R 4		292,66
R 5 bis R 7		355,51
R 8		397,38

b) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt nicht übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n)		
R 1		235,86
R 2 bis R 4		292,66
R 5 bis R 7		355,51
R 8		397,38
Nummer 11 Abs. 1		
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe(n)		
A 13		181,54
A 14, A 15, B 1		235,86
A 16, B 2 bis B 4		292,66
B 5 bis B 7		355,51
B 8 bis B 10		423,91
Nummer 11 Abs. 2		
Die Zulage beträgt		260,00
Nummer 11 Abs. 3		
Die Zulage beträgt, wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe		
R 1		226,00
R 2		252,00
Nummer 12 Abs. 1		
Die Zulage beträgt		51,13
Nummer 12 Abs. 2		
Die Zulage beträgt		76,69
Nummer 12 Abs. 3 und 4		
Die Zulage beträgt		150,00
Besoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 9	7	8 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9
A 10	1	8 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 10
A 11	1	8 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 11
A 13	12	47,27
A 14	4	47,27

Anlage 13	
(zu § 47 Abs. 6)	
Gültig ab 1. März 2019	
Mehrarbeitsvergütung	
Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	Euro je Zeitstunde
A 5 bis A 8	15,58
A 9 bis A 12	21,37
A 13 bis A 16	29,47
Beamtinnen und Beamte im Schuldienst	Euro je Unterrichtsstunde
1. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Lauf- bahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, wenn dieses Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist	24,67
2. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Lauf- bahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, wenn dieses Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist	29,26
3. sonstige Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fach- richtung Bildung eröffnet	19,88
4. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt der Lauf- bahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet	34,18

Anlage 14
(zu § 56)

Gültig ab 1. März 2019

Auslandszuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Grundgehaltsspanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	ab
	2 165,99	2 454,79	2 782,94	3 155,76	3 579,37	4 060,68	4 607,58	5 228,95	5 935,00	6 737,18	7 648,67	8 684,32	9 861,02	11 198,01	11 198,02

Anlage 15
(zu § 58)

Gültig ab 1. März 2019

Anwärtergrundbetrag

Einstiegsamt	Monatsbeträge in Euro
A 5 bis A 8	1 159,04
A 9 bis A 11	1 219,74
A 12	1 376,91
A 13	1 412,66
A 13 + Zulage nach Nummer 4 der Anlage 9	1 451,92

Anlage 16
(zu § 68 Abs. 4)

Gültig ab 1. März 2019

Grundgehaltssätze für die Besoldungsgruppen C 1 bis C 4
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre														
	Erfahrungsstufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 608,05	3 733,13	3 858,15	3 983,22	4 108,31	4 233,36	4 358,42	4 483,46	4 608,50	4 733,59	4 858,65	4 983,71	5 108,78	5 233,84	
C 2	3 615,83	3 815,15	4 014,44	4 213,80	4 413,06	4 612,38	4 811,69	5 011,01	5 210,29	5 409,61	5 608,88	5 808,20	6 007,50	6 206,82	6 406,12
C 3	3 977,00	4 202,68	4 428,36	4 654,04	4 879,71	5 105,40	5 331,02	5 556,71	5 782,38	6 008,06	6 233,71	6 459,37	6 685,03	6 910,71	7 136,38
C 4	5 039,45	5 266,29	5 493,15	5 720,01	5 946,86	6 173,71	6 400,56	6 627,39	6 854,25	7 081,09	7 307,97	7 534,81	7 761,69	7 988,51	8 215,38

Anlage 17
(zu § 68 Abs. 4)

Gültig ab 1. März 2019

Höhe der Stellenzulagen und Zulagen

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro
Bundesbesoldungsordnung C (in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung)	
Vorbemerkungen	
Nummer 2 b	94,25
Nummer 3	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe(n)	
C 1	181,54
C 2	235,86
C 3 und C 4	292,66
Nummer 5	
Die Zulage beträgt, wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	
	226,00
	252,00
Besoldungsgruppe Fußnote	
C 2	1
	104,32

Artikel 3

Weitere Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Die Anlagen 5, 7, 8, 10, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, erhalten folgende Fassung:

Anlage 5												
(zu § 7 Abs. 2, § 25 Abs. 1 sowie den §§ 28 und 33)												
Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, W und R												
(Monatsbeträge in Euro)												
1. Besoldungsordnung A												
Gültig ab 1. März 2020												
Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 3 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 4 Jahre			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	2 272,26	2 346,05	2 403,36	2 460,68	2 518,01	2 575,34	2 632,66	2 689,99				
A 6	2 320,70	2 383,65	2 446,59	2 509,52	2 572,45	2 635,41	2 698,35	2 761,29	2 824,21			
A 7	2 412,70	2 469,26	2 548,47	2 627,66	2 706,87	2 786,06	2 865,29	2 921,83	2 978,39	3 034,99		
A 8		2 549,63	2 617,31	2 718,80	2 820,29	2 921,78	3 023,31	3 090,97	3 158,60	3 226,28	3 293,93	
A 9		2 701,57	2 768,14	2 876,46	2 984,79	3 093,12	3 201,45	3 275,89	3 350,66	3 428,78	3 507,52	
A 10		2 893,37	2 985,89	3 124,66	3 263,47	3 404,91	3 551,65	3 649,48	3 747,32	3 845,13	3 942,97	
A 11			3 300,64	3 447,81	3 598,17	3 748,56	3 898,92	3 999,21	4 099,42	4 199,69	4 299,93	4 400,16
A 12				3 721,97	3 901,20	4 080,51	4 259,79	4 379,31	4 498,80	4 618,33	4 737,84	4 857,38
A 13				4 175,22	4 368,83	4 562,41	4 755,97	4 885,06	5 014,13	5 143,19	5 272,26	5 401,32
A 14				4 393,08	4 644,10	4 895,14	5 146,19	5 313,56	5 480,93	5 648,25	5 815,64	5 983,03
A 15						5 378,38	5 654,36	5 875,20	6 095,99	6 316,81	6 537,63	6 758,43
A 16						5 935,29	6 254,48	6 509,88	6 765,27	7 020,65	7 276,00	7 531,36

2. Besoldungsordnung B	
Gültig ab 1. März 2020	
Besoldungsgruppe	
B 1	6 758,43
B 2	7 854,48
B 3	8 318,46
B 4	8 804,49
B 5	9 362,04
B 6	9 888,54
B 7	10 400,73
B 8	10 934,55
B 9	11 482,99
B 10	13 520,90

3. Besoldungsordnung W			
Gültig ab 1. März 2020			
Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4 697,72	6 095,99	6 631,59

4. Besoldungsordnung R												
Gültig ab 1. März 2020												
Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre											
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1		4 466,07	4 567,98	4 830,88	5 093,77	5 356,70	5 619,59	5 882,51	6 145,38	6 408,32	6 671,20	6 934,11
R 2			5 197,34	5 460,22	5 723,14	5 986,02	6 248,94	6 511,81	6 774,74	7 037,60	7 300,53	7 563,39
R 3	8 318,46											
R 4	8 804,49											
R 5	9 362,04											
R 6	9 888,54											
R 7	10 400,73											
R 8	10 934,55											

Anlage 7		
(zu § 34 Satz 3)		
Gültig ab 1. März 2020		
Familienzuschlag		
(Monatsbeträge)		
	Stufe 1 (§ 35 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 35 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	136,98 Euro	259,93 Euro
übrige Besoldungsgruppen	143,84 Euro	266,79 Euro
Bei mehr als einem berücksichtigungsfähigen Kind erhöht sich der Familienzuschlag		
für das zweite berücksichtigungsfähige Kind um		122,95 Euro,
für das dritte und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind um		336,69 Euro.
Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5		
In der Besoldungsgruppe A 5 erhöht sich der Familienzuschlag wie folgt:		
1. in Stufe 2 für das berücksichtigungsfähige Kind um		5,11 Euro,
2. in Stufe 3 und den folgenden Stufen sowie in den Fällen des § 35 Abs. 3		
a) für das erste berücksichtigungsfähige Kind		5,11 Euro,
b) für jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind		15,34 Euro.

Anlage 8		
(zu § 37)		
Gültig ab 1. März 2020		
Höhe der Amtszulagen		
Dem Grunde nach geregelt in		Monatsbeträge in Euro
1. Besoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	1	41,79
A 5	4, 5	77,06
A 6	5	41,79
A 7	7	50 % des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1, 3, 6	311,03
A 12	5	180,65
A 12	7	83,57
A 13	1, 8, 9	316,07
A 13	6	216,72
A 13	7	180,65
A 13	11	101,96
A 14	2	216,72
A 15	1	216,72
A 16	3	242,34
Künftig wegfallende Ämter		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	1	77,06
A 6	1	41,79
A 9	2	311,03
A 10	1	144,48
A 10	4	141,60
A 12	1	83,57
A 13	1, 3	316,07
A 13	4	144,48
2. Besoldungsordnung B		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
B 9	1	889,46
3. Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1 bis 4	239,58
R 2	1 bis 5, 7	239,58
R 3	1, 2	239,58

Anlage 10		
(zu den §§ 38 und 44 Abs. 2)		
Gültig ab 1. März 2020		
Höhe der Allgemeinen Stellenzulage		
Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro	monatlich anzurechnende Beträge in Euro in den Fällen des § 44 Abs. 2 Satz 2
Anlage 9		
Nummer 1		
Buchstabe a	22,35	0,00
Buchstabe b	87,51	65,16
Nummern 2 bis 4	97,27	97,27

		Anlage 12
		(zu § 39)
Gültig ab 1. März 2020		
Höhe der besonderen Stellenzulagen		
Dem Grunde nach geregelt in		Monatsbeträge in Euro
Anlage 11		
Nummer 1		
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen		
A 5		115,04
A 6 bis A 9		153,39
A 10 und höher		191,73
Nummer 2		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		63,69
von zwei Jahren		127,38
Nummer 3 Abs. 1		
Nr. 1		368,13
Nr. 2		294,50
Nummer 4		102,26
Nummer 5 Abs. 1		95,53
Nummer 5 Abs. 2		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		63,69
von zwei Jahren		127,38
Nummer 6 Abs. 1		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		66,87
von zwei Jahren		133,75
Nummer 7 Abs. 1		
Die Zulage beträgt in der		
Laufbahngruppe 1		17,05
Laufbahngruppe 2		38,35
Nummer 8		38,35
Nummer 10 Abs. 1		
Die Zulage beträgt		
a) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n)		
R 1		242,89
R 2 bis R 4		292,66
R 5 bis R 7		355,51
R 8		397,38

b) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt nicht übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n)		
R 1		235,86
R 2 bis R 4		292,66
R 5 bis R 7		355,51
R 8		397,38
Nummer 11 Abs. 1		
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe(n)		
A 13		181,54
A 14, A 15, B 1		235,86
A 16, B 2 bis B 4		292,66
B 5 bis B 7		355,51
B 8 bis B 10		423,91
Nummer 11 Abs. 2		
Die Zulage beträgt		260,00
Nummer 11 Abs. 3		
Die Zulage beträgt, wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe		
R 1		226,00
R 2		252,00
Nummer 12 Abs. 1		
Die Zulage beträgt		51,13
Nummer 12 Abs. 2		
Die Zulage beträgt		76,69
Nummer 12 Abs. 3 und 4		
Die Zulage beträgt		150,00
Besoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 9	7	8 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9
A 10	1	8 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 10
A 11	1	8 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 11
A 13	12	47,27
A 14	4	47,27

Anlage 13	
(zu § 47 Abs. 6)	
Gültig ab 1. März 2020	
Mehrarbeitsvergütung	
Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	Euro je Zeitstunde
A 5 bis A 8	16,08
A 9 bis A 12	22,05
A 13 bis A 16	30,41
Beamtinnen und Beamte im Schuldienst	Euro je Unterrichtsstunde
1. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Lauf- bahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, wenn dieses Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist	25,46
2. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Lauf- bahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, wenn dieses Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist	30,20
3. sonstige Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fach- richtung Bildung eröffnet	20,52
4. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt der Lauf- bahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet	35,27

Anlage 14															
(zu § 56)															
Gültig ab 1. März 2020															
Auslandszuschlag															
(Monatsbeträge in Euro)															
Grund- gehaltsspanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	ab
	2 235,30	2 533,34	2 871,99	3 256,74	3 693,91	4 190,62	4 755,02	5 396,28	6 124,92	6 952,77	7 893,43	8 962,22	10 176,57	11 556,35	11 556,36

Anlage 15	
(zu § 58)	
Gültig ab 1. März 2020	
Anwärtergrundbetrag	
Einstiegsamt	Monatsbeträge in Euro
A 5 bis A 8	1 209,04
A 9 bis A 11	1 269,74
A 12	1 426,91
A 13	1 462,66
A 13 + Zulage nach Nummer 4 der Anlage 9	1 501,92

Anlage 16															
(zu § 68 Abs. 4)															
Gültig ab 1. März 2020															
Grundgehaltssätze für die Besoldungsgruppen C 1 bis C 4															
(Monatsbeträge in Euro)															
Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre														
	Erfahrungsstufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 723,51	3 852,59	3 981,61	4 110,68	4 239,78	4 368,83	4 497,89	4 626,93	4 755,97	4 885,06	5 014,13	5 143,19	5 272,26	5 401,32	
C 2	3 731,54	3 937,23	4 142,90	4 348,64	4 554,28	4 759,98	4 965,66	5 171,36	5 377,02	5 582,72	5 788,36	5 994,06	6 199,74	6 405,44	6 611,12
C 3	4 104,26	4 337,17	4 570,07	4 802,97	5 035,86	5 268,77	5 501,61	5 734,52	5 967,42	6 200,32	6 433,19	6 666,07	6 898,95	7 131,85	7 364,74
C 4	5 200,71	5 434,81	5 668,93	5 903,05	6 137,16	6 371,27	6 605,38	6 839,47	7 073,59	7 307,68	7 541,83	7 775,92	8 010,06	8 244,14	8 478,27

Anlage 17	
(zu § 68 Abs. 4)	
Gültig ab 1. März 2020	
Höhe der Stellenzulagen und Zulagen	
Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro
Bundesbesoldungsordnung C (in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung)	
Vorbemerkungen	
Nummer 2 b	97,27
Nummer 3	
Die Zulage beträgt	
für Beamtinnen und Beamte	
der Besoldungsgruppe(n)	
C 1	181,54
C 2	235,86
C 3 und C 4	292,66
Nummer 5	
Die Zulage beträgt,	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	226,00
der Besoldungsgruppe R 2	252,00
Besoldungsgruppe	Fußnote
C 2	1
	104,32

Artikel 4

Weitere Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Die Anlagen 5, 7, 8, 10, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, erhalten folgende Fassung:

Anlage 5												
(zu § 7 Abs. 2, § 25 Abs. 1 sowie den §§ 28 und 33)												
Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, W und R												
(Monatsbeträge in Euro)												
1. Besoldungsordnung A												
Gültig ab 1. März 2021												
Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 3 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 4 Jahre			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	2 304,07	2 378,89	2 437,01	2 495,13	2 553,26	2 611,39	2 669,52	2 727,65				
A 6	2 353,19	2 417,02	2 480,84	2 544,65	2 608,46	2 672,31	2 736,13	2 799,95	2 863,75			
A 7	2 446,48	2 503,83	2 584,15	2 664,45	2 744,77	2 825,06	2 905,40	2 962,74	3 020,09	3 077,48		
A 8		2 585,32	2 653,95	2 756,86	2 859,77	2 962,68	3 065,64	3 134,24	3 202,82	3 271,45	3 340,05	
A 9		2 739,39	2 806,89	2 916,73	3 026,58	3 136,42	3 246,27	3 321,75	3 397,57	3 476,78	3 556,63	
A 10		2 933,88	3 027,69	3 168,41	3 309,16	3 452,58	3 601,37	3 700,57	3 799,78	3 898,96	3 998,17	
A 11			3 346,85	3 496,08	3 648,54	3 801,04	3 953,50	4 055,20	4 156,81	4 258,49	4 360,13	4 461,76
A 12				3 774,08	3 955,82	4 137,64	4 319,43	4 440,62	4 561,78	4 682,99	4 804,17	4 925,38
A 13				4 233,67	4 429,99	4 626,28	4 822,55	4 953,45	5 084,33	5 215,19	5 346,07	5 476,94
A 14				4 454,58	4 709,12	4 963,67	5 218,24	5 387,95	5 557,66	5 727,33	5 897,06	6 066,79
A 15						5 453,68	5 733,52	5 957,45	6 181,33	6 405,25	6 629,16	6 853,05
A 16						6 018,38	6 342,04	6 601,02	6 859,98	7 118,94	7 377,86	7 636,80

2. Besoldungsordnung B

Gültig ab 1. März 2021

Besoldungsgruppe	
B 1	6 853,05
B 2	7 964,44
B 3	8 434,92
B 4	8 927,75
B 5	9 493,11
B 6	10 026,98
B 7	10 546,34
B 8	11 087,63
B 9	11 643,75
B 10	13 710,19

3. Besoldungsordnung W

Gültig ab 1. März 2021

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4 763,49	6 181,33	6 724,43

4. Besoldungsordnung R

Gültig ab 1. März 2021

Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre											
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1		4 528,59	4 631,93	4 898,51	5 165,08	5 431,69	5 698,26	5 964,87	6 231,42	6 498,04	6 764,60	7 031,19
R 2			5 270,10	5 536,66	5 803,26	6 069,82	6 336,43	6 602,98	6 869,59	7 136,13	7 402,74	7 669,28

R 3	8 434,92											
R 4	8 927,75											
R 5	9 493,11											
R 6	10 026,98											
R 7	10 546,34											
R 8	11 087,63											

Anlage 7

(zu § 34 Satz 3)

Gültig ab 1. März 2021

Familienzuschlag

(Monatsbeträge)

	Stufe 1 (§ 35 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 35 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	138,90 Euro	263,57 Euro
übrige Besoldungsgruppen	145,86 Euro	270,53 Euro

Bei mehr als einem berücksichtigungsfähigen Kind erhöht sich der Familienzuschlag

für das zweite berücksichtigungsfähige Kind um

124,67 Euro,

für das dritte und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind um

341,40 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5

In der Besoldungsgruppe A 5 erhöht sich der Familienzuschlag wie folgt:

1. in Stufe 2 für das berücksichtigungsfähige Kind um

5,11 Euro,

2. in Stufe 3 und den folgenden Stufen sowie in den Fällen des § 35 Abs. 3

a) für das erste berücksichtigungsfähige Kind

5,11 Euro,

b) für jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind

15,34 Euro.

Anlage 8		
(zu § 37)		
Gültig ab 1. März 2021		
Höhe der Amtszulagen		
Dem Grunde nach geregelt in		Monatsbeträge in Euro
1. Besoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	1	42,38
A 5	4, 5	78,14
A 6	5	42,38
A 7	7	50 % des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1, 3, 6	315,38
A 12	5	183,18
A 12	7	84,74
A 13	1, 8, 9	320,49
A 13	6	219,75
A 13	7	183,18
A 13	11	103,39
A 14	2	219,75
A 15	1	219,75
A 16	3	245,73
Künftig wegfallende Ämter		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	1	78,14
A 6	1	42,38
A 9	2	315,38
A 10	1	146,50
A 10	4	143,58
A 12	1	84,74
A 13	1, 3	320,49
A 13	4	146,50
2. Besoldungsordnung B		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
B 9	1	901,91
3. Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1 bis 4	242,93
R 2	1 bis 5, 7	242,93
R 3	1, 2	242,93

Anlage 10		
(zu den §§ 38 und 44 Abs. 2)		
Gültig ab 1. März 2021		
Höhe der Allgemeinen Stellenzulage		
Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro	monatlich anzurechnende Beträge in Euro in den Fällen des § 44 Abs. 2 Satz 2
Anlage 9		
Nummer 1		
Buchstabe a	22,66	0,00
Buchstabe b	88,74	66,08
Nummern 2 bis 4	98,63	98,63

		Anlage 12
		(zu § 39)
Gültig ab 1. März 2021		
Höhe der besonderen Stellenzulagen		
Dem Grunde nach geregelt in		Monatsbeträge in Euro
Anlage 11		
Nummer 1		
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen		
A 5		115,04
A 6 bis A 9		153,39
A 10 und höher		191,73
Nummer 2		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		63,69
von zwei Jahren		127,38
Nummer 3 Abs. 1		
Nr. 1		368,13
Nr. 2		294,50
Nummer 4		
Nummer 5 Abs. 1		
Nummer 5 Abs. 2		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		63,69
von zwei Jahren		127,38
Nummer 6 Abs. 1		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		66,87
von zwei Jahren		133,75
Nummer 7 Abs. 1		
Die Zulage beträgt in der		
Laufbahngruppe 1		17,05
Laufbahngruppe 2		38,35
Nummer 8		
Nummer 10 Abs. 1		
Die Zulage beträgt		
a) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n)		
R 1		242,89
R 2 bis R 4		292,66
R 5 bis R 7		355,51
R 8		397,38

b) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt nicht übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n)		
R 1		235,86
R 2 bis R 4		292,66
R 5 bis R 7		355,51
R 8		397,38
Nummer 11 Abs. 1		
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe(n)		
A 13		181,54
A 14, A 15, B 1		235,86
A 16, B 2 bis B 4		292,66
B 5 bis B 7		355,51
B 8 bis B 10		423,91
Nummer 11 Abs. 2		
Die Zulage beträgt		260,00
Nummer 11 Abs. 3		
Die Zulage beträgt, wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe		
R 1		226,00
R 2		252,00
Nummer 12 Abs. 1		
Die Zulage beträgt		51,13
Nummer 12 Abs. 2		
Die Zulage beträgt		76,69
Nummer 12 Abs. 3 und 4		
Die Zulage beträgt		150,00
Besoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 9	7	8 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9
A 10	1	8 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 10
A 11	1	8 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 11
A 13	12	47,27
A 14	4	47,27

Anlage 13	
(zu § 47 Abs. 6)	
Gültig ab 1. März 2021	
Mehrarbeitsvergütung	
Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	Euro je Zeitstunde
A 5 bis A 8	16,31
A 9 bis A 12	22,36
A 13 bis A 16	30,84
Beamtinnen und Beamte im Schuldienst	Euro je Unterrichtsstunde
1. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Lauf- bahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, wenn dieses Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist	25,82
2. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Lauf- bahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, wenn dieses Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist	30,62
3. sonstige Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fach- richtung Bildung eröffnet	20,81
4. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt der Lauf- bahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet	35,76

Anlage 14															
(zu § 56)															
Gültig ab 1. März 2021															
Auslandszuschlag															
(Monatsbeträge in Euro)															
Grund- gehalts- spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	ab
	2 266,59	2 568,81	2 912,20	3 302,33	3 745,62	4 249,29	4 821,59	5 471,83	6 210,67	7 050,11	8 003,94	9 087,69	10 319,04	11 718,14	11 718,15

Anlage 15	
(zu § 58)	
Gültig ab 1. März 2021	
Anwärtergrundbetrag	
Einstiegsamt	Monatsbeträge in Euro
A 5 bis A 8	1 209,04
A 9 bis A 11	1 269,74
A 12	1 426,91
A 13	1 462,66
A 13 + Zulage nach Nummer 4 der Anlage 9	1 501,92

Anlage 16															
(zu § 68 Abs. 4)															
Gültig ab 1. März 2021															
Grundgehaltssätze für die Besoldungsgruppen C 1 bis C 4															
(Monatsbeträge in Euro)															
Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre														
	Erfahrungsstufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 775,64	3 906,53	4 037,35	4 168,23	4 299,14	4 429,99	4 560,86	4 691,71	4 822,55	4 953,45	5 084,33	5 215,19	5 346,07	5 476,94	6 703,68
C 2	3 783,78	3 992,35	4 200,90	4 409,52	4 618,04	4 826,62	5 035,18	5 243,76	5 452,30	5 660,88	5 869,40	6 077,98	6 286,54	6 495,12	7 467,85
C 3	4 161,72	4 397,89	4 634,05	4 870,21	5 106,36	5 342,53	5 578,63	5 814,80	6 050,96	6 287,12	6 523,25	6 759,39	6 995,54	7 231,70	8 596,97
C 4	5 273,52	5 510,90	5 748,30	5 985,69	6 223,08	6 460,47	6 697,86	6 935,22	7 172,62	7 409,99	7 647,42	7 884,78	8 122,20	8 359,56	8 596,97

Anlage 17	
(zu § 68 Abs. 4)	
Gültig ab 1. März 2021	
Höhe der Stellenzulagen und Zulagen	
Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro
Bundesbesoldungsordnung C	
(in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung)	
V o r b e m e r k u n g e n	
Nummer 2 b	98,63
Nummer 3	
Die Zulage beträgt	
für Beamtinnen und Beamte	
der Besoldungsgruppe(n)	
C 1	181,54
C 2	235,86
C 3 und C 4	292,66
Nummer 5	
Die Zulage beträgt,	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	226,00
der Besoldungsgruppe R 2	252,00
Besoldungsgruppe	Fußnote
C 2	1
	104,32

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 317; 2019 S. 13), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 7 wird gestrichen.
2. In § 5 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „in der Besoldungsordnung C“ durch die Worte „in der Besoldungsordnung A, C oder R“ ersetzt.
3. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Satz 6 eingefügt:

„⁶Zeiten nach § 17 Abs. 2 Satz 1 werden bei der Berechnung der Zeit nach Satz 5 auch berücksichtigt, wenn sie ruhegehaltfähig sind.“
 - bb) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „A 4“ durch die Angabe „A 5“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
 - cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„³Die Sätze 1 und 2 sind in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 nicht anzuwenden.“
4. In § 24 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „Sätze 3 und 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
5. In § 28 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 wird die Angabe „Sätze 1, 2 und 4“ gestrichen.
6. § 40 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Es darf nicht hinter 75 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 zurückbleiben.“
7. § 60 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 58 Abs. 7 und 8 gilt entsprechend.“
8. § 64 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 und 3 Buchst. B wird jeweils die Angabe „A 4“ durch die Angabe „A 5“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „A 2“ durch die Angabe „A 5“ ersetzt.
9. § 66 Abs. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³§ 40 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 und Satz 3 findet keine Anwendung, wenn der Ruhestandsbeginn oder der Todestag der Beamtin oder des Beamten nach dem [Datum einsetzen: Tag nach Verkündung dieses Gesetzes] liegt.“
 - b) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden Sätze 4 bis 8.
 - c) Im neuen Satz 8 werden in Halbsatz 1 die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ und in Halbsatz 2 die Angabe „bis 6“ durch die Angabe „bis 7“ ersetzt.

10. In § 74 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 werden die Worte „in den Fällen des § 14 sowie im Rahmen der §§ 58 bis 61“ gestrichen.
11. In § 88 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 16 Abs. 3 Sätze 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 3 Sätze 1 und 2“ ersetzt.
12. In § 89 Abs. 2 wird die Angabe „§ 16 Abs. 3 Sätze 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 3 Sätze 1 und 2“ ersetzt.
13. Dem § 90 A wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, für die am 31. Dezember 2016 nach Artikel 1 § 2 Abs. 2 oder 3 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 81 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Dezember 1975 geltenden Fassung anzuwenden war, erhalten zu ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen den Familienzuschlag der Stufe 1.“

14. Es wird der folgende § 100 angefügt:

„§ 100

Meldung von Dienstunfalldaten an Eurostat

(1) Die meldepflichtigen Daten über Dienstunfälle von Beamtinnen und Beamten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle (ABl. EU Nr. L 97 S. 3) können über die Landesunfallkasse weitergemeldet werden.

(2) Einzelheiten zum Verfahren und zur Kostenerstattung können in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt werden.“

15. Die Anlage (zu den §§ 58 bis 61) erhält folgende Fassung:

„Anlage

(zu den §§ 58 bis 61)

Gültig ab 1. März 2019

Höhe der Zuschläge nach den §§ 58 bis 61

(1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 58 Abs. 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,75 Euro.

(2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 58 Abs. 5 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

1. im Fall des § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a 0,92 Euro,
2. im Fall des § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b 0,70 Euro.

(3) Der Kinderzuschlag nach § 59 beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 1,85 Euro, für weitere Monate 0,92 Euro.

(4) ¹Der Pflegezuschlag nach § 60 Abs. 1 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person

1. des Pflegegrades 5 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 5 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XI), wenn die pflegebedürftige Person
 - a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 2,75 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 2,34 Euro,

- c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 1,93 Euro,
- 2. des Pflegegrades 4 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 4 SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person
 - a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 1,93 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 1,68 Euro,
 - c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 1,35 Euro,
- 3. des Pflegegrades 3 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person
 - a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 1,19 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 1,01 Euro,
 - c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 0,84 Euro,
- 4. des Pflegegrades 2 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person
 - a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 0,74 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 0,63 Euro,
 - c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 0,52 Euro.

²Üben mehrere nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen die Pflege gemeinsam aus (Mehrfachpflege), so sind die Beträge entsprechend dem nach § 44 Abs. 1 Satz 3 SGB XI festgestellten anteiligen Umfang der jeweiligen Pflegetätigkeit im Verhältnis zum Gesamtaufwand je pflegebedürftiger Person aufzuteilen. ³Werden mehrere pflegebedürftige Personen gepflegt, so ergibt sich die Höhe des Pflegezuschlags jeweils nach den Sätzen 1 und 2, wobei der Pflegezuschlag je Kalendermonat den Betrag nach Absatz 1 nicht übersteigen darf.

(5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 60 Abs. 3 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege die Hälfte der in Absatz 4 genannten Beträge, höchstens jedoch 0,92 Euro.“

Artikel 6

Weitere Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Die Anlage (zu den §§ 58 bis 61) des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 5 dieses Gesetzes, erhält folgende Fassung:

„Anlage

(zu den §§ 58 bis 61)

Gültig ab 1. März 2020

Höhe der Zuschläge nach den §§ 58 bis 61

(1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 58 Abs. 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,84 Euro.

(2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 58 Abs. 5 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

1. im Fall des § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a 0,95 Euro,
 2. im Fall des § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b 0,72 Euro.
- (3) Der Kinderzuschlag nach § 59 beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 1,91 Euro, für weitere Monate 0,95 Euro.
- (4) ¹Der Pflegezuschlag nach § 60 Abs. 1 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person
1. des Pflegegrades 5 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 5 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XI), wenn die pflegebedürftige Person
 - a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 2,84 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 2,41 Euro,
 - c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 1,99 Euro,
 2. des Pflegegrades 4 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 4 SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person
 - a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 1,99 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 1,73 Euro,
 - c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 1,39 Euro,
 3. des Pflegegrades 3 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person
 - a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 1,23 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 1,04 Euro,
 - c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 0,87 Euro,
 4. des Pflegegrades 2 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person
 - a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 0,76 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 0,65 Euro,
 - c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 0,54 Euro.
- ²„Üben mehrere nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen die Pflege gemeinsam aus (Mehrfachpflege), so sind die Beträge entsprechend dem nach § 44 Abs. 1 Satz 3 SGB XI festgestellten anteiligen Umfang der jeweiligen Pflegetätigkeit im Verhältnis zum Gesamtaufwand je pflegebedürftiger Person aufzuteilen. ³Werden mehrere pflegebedürftige Personen gepflegt, so ergibt sich die Höhe des Pflegezuschlags jeweils nach den Sätzen 1 und 2, wobei der Pflegezuschlag je Kalendermonat den Betrag nach Absatz 1 nicht übersteigen darf.“
- (5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 60 Abs. 3 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege die Hälfte der in Absatz 4 genannten Beträge, höchstens jedoch 0,95 Euro.“

Artikel 7

Weitere Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Die Anlage (zu den §§ 58 bis 61) des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 6 dieses Gesetzes, erhält folgende Fassung:

„Anlage

(zu den §§ 58 bis 61)

Gültig ab 1. März 2021

Höhe der Zuschläge nach den §§ 58 bis 61

(1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 58 Abs. 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,88 Euro.

(2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 58 Abs. 5 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

1. im Fall des § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a 0,96 Euro,
2. im Fall des § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b 0,73 Euro.

(3) Der Kinderzuschlag nach § 59 beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 1,94 Euro, für weitere Monate 0,96 Euro.

(4) ¹Der Pflegezuschlag nach § 60 Abs. 1 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person

1. des Pflegegrades 5 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 5 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XI), wenn die pflegebedürftige Person
 - a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 2,88 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 2,44 Euro,
 - c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 2,02 Euro,
2. des Pflegegrades 4 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 4 SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person
 - a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 2,02 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 1,75 Euro,
 - c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 1,41 Euro,
3. des Pflegegrades 3 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person
 - a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 1,25 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 1,05 Euro,
 - c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 0,88 Euro,
4. des Pflegegrades 2 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person
 - a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 0,77 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 0,66 Euro,
 - c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 0,55 Euro.

²Üben mehrere nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen die Pflege gemeinsam aus (Mehrfachpflege), so sind die Beträge entsprechend dem nach § 44 Abs. 1 Satz 3 SGB XI festgestellten anteiligen Umfang der jeweiligen Pflegetätigkeit im Verhältnis zum Gesamtaufwand je pflegebedürftiger Person aufzuteilen. ³Werden mehrere pflegebedürftige Personen gepflegt, so ergibt sich die Höhe des Pflegezuschlags jeweils nach den Sätzen 1 und 2, wobei der Pflegezuschlag je Kalendermonat den Betrag nach Absatz 1 nicht übersteigen darf.

(5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 60 Abs. 3 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege die Hälfte der in Absatz 4 genannten Beträge, höchstens jedoch 0,96 Euro.“

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2019 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. Artikel 5 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Dezember 2011,
 2. Artikel 5 Nr. 13 mit Wirkung vom 1. Januar 2017,
 3. die Artikel 3 und 6 am 1. März 2020 und
 4. die Artikel 4 und 7 am 1. März 2021
- in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind zuletzt mit Wirkung vom 1. Juni 2018 durch das Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts, zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2017 und 2018 sowie zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64) erhöht worden. Ergänzend ist im Rahmen des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. September 2017 (Nds. GVBl. S. 287) geregelt worden, dass die Erhöhung der Grundgehaltssätze zum 1. Juni 2017 mindestens im Umfang von monatlich 75 Euro erfolgt.

Es ist vorgesehen, die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in drei Schritten um insgesamt 7,76 Prozent anzuheben. Für das Jahr 2019 ist eine Anhebung der Bezüge um 3,16 Prozent, mindestens jedoch um 100 Euro, zum 1. März 2019 vorgesehen. Da die Tarifeinigung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder (TV-L) neben der linearen Erhöhung der Entgelte zugunsten der unteren Entgeltgruppen als soziale Komponente eine Mindesthöhung von 100 Euro vorsieht, soll diese auch auf den Beamtenbereich übertragen werden und kommt damit den Beamtinnen und Beamten in den unteren Besoldungsgruppen zugute. Im Jahr 2020 sollen die Bezüge um weitere 3,2 Prozent zum 1. März 2020 erhöht werden. Eine weitere Erhöhung um 1,4 Prozent für das Jahr 2021 erfolgt zum 1. März 2021.

Abweichend davon erhöhen sich die Anwärtergrundbeträge zum 1. März 2019 und 1. März 2020 jeweils um einen Festbetrag von 50 Euro.

Damit wird sowohl eine Weichenstellung zugunsten der Einkommensverbesserung der Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger nach der letzten Erhöhung zum 1. Juni 2018 getroffen als auch Planungssicherheit für den Landeshaushalt geschaffen. Der Gesetzentwurf überträgt das Gesamtvolumen der jüngst vereinbarten Tarifeinigung für die Beschäftigten der Länder wirkungsgleich auf die Beamtenschaft.

Zugleich trägt die vorgesehene Bezügeanpassung insbesondere dem Alimentationsprinzip entsprechend den nachstehenden Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Rechnung.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 u. a. - sowie Beschluss vom 17. November 2015 - 2 BvL 19/09 u. a. (für Niedersachsen = 2 BvL 20/14) - Kriterien zur Wahrung der aus Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes resultierenden Pflicht zur amtsangemessenen Alimentierung der Beamten- und Richterschaft aufgestellt. Die Prüfung der Besoldungshöhe im Hinblick auf die Einhaltung des Alimentationsprinzips erfolgt als Gesamtschau in Form eines dreistufigen Schemas, anhand dessen die Entwicklung der Besoldung mit der Entwicklung sta-

tistisch nachvollziehbarer volkswirtschaftlicher Parameter verglichen wird (Urteil vom 5. Mai 2015, Rn. 97 ff.). Insoweit wurde erstmals höchstrichterlich ein konkretisierter Orientierungsrahmen für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus geschaffen.

Zum Prüfschema

1. Auf der 1. Prüfungsstufe sind der Besoldungsentwicklung vergleichsweise fünf Parameter gegenüberzustellen. Es handelt sich dabei um:
 - 1.1 die Entwicklung der Tarifeinkommen im öffentlichen Dienst,
 - 1.2 den landesspezifischen Nominallohnindex,
 - 1.3 den landesspezifischen Verbraucherpreisindex,
 - 1.4 einen systeminternen Besoldungsvergleich und
 - 1.5 einen Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und der anderen Länder.

Bei den drei erstgenannten Parametern ist deren jeweilige relative Entwicklung mit der Besoldungsentwicklung in einem 15-jährigen Betrachtungszeitraum zu vergleichen (Basisjahr-Index = 100,00). Eine deutliche Differenz zur Besoldungsentwicklung ist aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts dann gegeben, wenn die Differenz zwischen dem Besoldungsindex und dem jeweiligen Vergleichsindex mindestens fünf Prozent beträgt. Ergänzend ist gegebenenfalls zur Beseitigung etwaiger statistischer Ausreißer ein fünf Jahre zurück in die Vergangenheit verschobener 15-jähriger Betrachtungszeitraum (sogenannte Staffelpfprüfung) durchzuführen (Urteil vom 5. Mai 2015, Rn. 102 und Beschluss vom 17. November 2015, Rn. 81).

Beim vierten Parameter - dem systeminternen Besoldungsvergleich - hat das Bundesverfassungsgericht festgelegt, dass ein Verstoß gegen das Abstandsgebot bei einer Abschmelzung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen (BesGr.) um mindestens 10 Prozent in den zurückliegenden fünf Jahren vorliegt. Darüber hinaus hat es ausgeführt, dass ein notwendiger Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau bzw. sozialhilferechtlichen Existenzminimum gewahrt sein muss. Dieser wäre unterschritten, wenn die Besoldung um weniger als 15 Prozent über dem sozialhilferechtlichen Bedarf läge (Beschluss vom 17. November 2015, Rn. 93 ff.).

Bei dem fünften Parameter - dem Quervergleich der Bezüge der jeweiligen Besoldungsgruppe im Bund und in den anderen Ländern - ist die Gehaltsdifferenz als erheblich anzusehen, wenn das jährliche Bruttoeinkommen einschließlich etwaiger Sonderzahlungen 10 Prozent unter dem Durchschnitt der übrigen Länder und dem Bund im gleichen Zeitraum liegt.

Nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts besteht die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation, wenn die Mehrheit dieser fünf Parameter - also mindestens drei - auf der 1. Prüfungsstufe nicht eingehalten wird.

Diese Vermutung kann auf der 2. Prüfungsstufe durch die Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung widerlegt oder erhärtet werden. Zum einen sind auf die konkret zur Prüfung anstehenden Besoldungsgruppen bezogene Aspekte wie ein Vergleich mit den Einkommen in der Privatwirtschaft bei vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung von Bedeutung und zum anderen die Bereiche Beihilfe und Versorgung miteinzubeziehen.

Ergibt diese Gesamtschau, dass die als unzureichend angegriffene Alimentation grundsätzlich als verfassungswidrige Unteralimentation einzustufen ist, bedarf es auf der 3. Prüfungsstufe der Prüfung, ob dies im Ausnahmefall verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein kann. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu ausgeführt, dass der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation Teil der mit den hergebrachten Grundsätzen verbundenen institutionellen Garantie des Artikels 33 Abs. 5 des Grundgesetzes sei. Soweit er mit anderen verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen oder Instituten kollidiere, sei er entsprechend dem Grundsatz der praktischen Konkordanz im Wege der Abwägung zu einem schonenden Ausgleich zu bringen. Verfassungsrang habe namentlich das Verbot der Neuverschuldung in Artikel 109 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes.

Des Weiteren hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Festlegung der Besoldungshöhe durch den Gesetzgeber an die Einhaltung prozeduraler Anforderungen geknüpft sei. Diese Anforderungen träfen ihn insbesondere in Form von Begründungspflichten. Der Gesetzgeber sei gehalten, bereits im Gesetzgebungsverfahren die Fortschreibung der Besoldungshöhe zu begründen (Urteil vom 5. Mai 2015, Rn. 129, 130).

Nachprüfungen zum Niedersächsischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2017/2018 (NBVAnpG 2017/2018) vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 352; 2017 S. 64), geändert durch Gesetz vom 21. September 2017 (Nds. GVBl. S. 287), hinsichtlich der Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung A:

In der Gesetzesbegründung zum Niedersächsischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2017/2018 wurde vorgesehen, dass eine Überprüfung dieser Besoldungsanpassungen anhand der tatsächlichen Entwicklung der zur Wahrung des Alimentationsprinzips maßgeblichen Parameter vorzunehmen ist.

Da den damals angesetzten Werten teilweise Prognosen zugrunde gelegt werden mussten, sind in der nachstehenden Tabelle den seinerzeitigen SOLL-Werten die sich tatsächlich ergebenden Werte als IST-Werte gegenübergestellt worden:

Anpassung für das Jahr 2017						
Parameter	SOLL-Index:	Index-Relation laut BVerfG-Formel:	Parameter-Einhaltung:	IST-Index:	Index-Relation laut BVerfG-Formel:	Parameter-Einhaltung:
1. Besoldungsindex	122,16			122,16		
1.1 Tariflohnindex	130,96	+ 7,20	Nein	130,45	+ 6,79	Nein
1.2 Nominallohnindex	129,31	+ 5,85	Nein	129,19	+ 5,75	Nein
1.3 Verbraucherpreisindex	122,41	+ 0,20	Ja	122,29	+ 0,11	Ja
Parameter 1.4	in %			in %		
a) Systeminterner Besoldungsvergleich			Ja	weitestgehend unverändert; nur unerhebliche Veränderungen infolge der Nachregelung des 75-Euro-Mindestserhöhungsbetrags betr. Vergleichs-BesGr. A 5, A 6 und A 8		Ja
b) Vergleich des Besoldungsniveaus zum Existenzminimum (115 %) – BesGr. A 5 (Nachrichtlich: weil nur 1 Zahlfall – BesGr. A 4)	<u>Stand: 2016</u> 123,02 (122,60)		Ja (Ja)	<u>Stand: 2017</u> 122,12 (120,92)		Ja (ja)
Parameter 1.5 Quervergleich Bund/Länder	Unterschreitung des Durchschnittswerts im vorliegenden Jahr 2015 höchstens in % um			Unterschreitung des Durchschnittswerts im vorliegenden Jahr 2017 höchstens in % um		
– in der BesO A	3,62		Ja	4,35		Ja
– in der BesO B	1,10		Ja	1,39		Ja
– in der BesO R	0,52		Ja	0,83		Ja

Als Ergebnis der Überprüfung der Besoldungsanpassung 2017 ist festzustellen, dass - unverändert - nur zwei von fünf Parametern gemäß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2015 nicht eingehalten werden, sodass auf dieser Grundlage von einer noch verfassungsgemäßen Besoldung ausgegangen werden kann.

Anpassung für das Jahr 2018						
Parameter	SOLL-Index:	Index-Relation laut BVerfG-Formel:	Parameter-Einhaltung:	IST-Index:	Index-Relation laut BVerfG-Formel:	Parameter-Einhaltung:
1. Besoldungsindex	123,84			123,84		
1.1 Tariflohnindex	130,91	+ 5,71	Nein	130,39	+ 5,29	Nein
1.2 Nominallohnindex	130,85	+ 5,66	Nein	131,61	+ 6,27	Nein
1.3 Verbraucherpreisindex	122,29	- 1,25	Ja	123,14	- 0,57	Ja
Parameter 1.4	in %			in %		
a) Systeminterner Besoldungsvergleich			Ja	weitestgehend unverändert; nur unerhebliche Veränderungen infolge der Nachregelung des 75-Euro-Mindestserhöhungsbetrags betr. Vergleichs-BesGr. A 5, A 6 und A 8		Ja
b) Vergleich des Besoldungsniveaus zum Existenzminimum (115 %) – BesGr. A 5 (Nachrichtlich: weil nur 1 Zahlfall – BesGr. A 4)	<u>Stand:</u> 2016 123,02 (122,60)		Ja (Ja)	<u>Stand:</u> 2018 122,62 (121,42)		Ja (Ja)
Parameter 1.5 Quervergleich Bund/Länder	Unterschreitung des Durchschnittswerts im vorliegenden Jahr 2015 höchstens in % um			Unterschreitung des Durchschnittswerts im vorliegenden Jahr 2018 höchstens in % um		
– in der BesO A	3,62		Ja	4,57		Ja
– in der BesO B	1,10		Ja	1,63		Ja
– in der BesO R	0,52		Ja	1,08		Ja

Auch die Besoldungsanpassung 2018 ist ebenfalls verfassungsgemäß, da auch hier unverändert nur zwei von fünf Parametern nicht eingehalten werden.

Zur Besoldungsanpassung 2019

Prüfungsstufe 1

Die Differenz zwischen der Entwicklung der Tarifeinkommen, des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex ($100 + x$) einerseits und der Besoldungsentwicklung ($100 + y$) andererseits stellt sich in Relation zur Besoldungsentwicklung laut Formel des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 5. Mai 2015, Rn. 144 und Beschluss vom 17. November 2015, Rn. 127) wie folgt dar:

$$\frac{[100+x]-[100+y]}{[100+y]} \times 100.$$

Zu 1.: Feststellung der Besoldungsentwicklung

Für die vom BasisJahr 2004 (Index = 100,00) ausgehende Besoldungsentwicklung sind laut Bundesverfassungsgericht insbesondere die Linearanpassungen sowie wiederkehrende Sonderzahlungen relevant. Demgegenüber können eventuelle Einmalzahlungen, Urlaubsgeld, Sockel- und Mindestbeträge sowie unterjährige Zeitpunkte von Besoldungsanpassungen unberücksichtigt bleiben, da sie für die Entwicklung der Besoldung über den 15-jährigen Betrachtungszeitraum nicht relevant und rechnerisch vernachlässigbar sind.

Die Besoldungserhöhungen - unter Berücksichtigung der Sonderzahlungskürzung im Jahr 2005 - stellen sich ab 2005 wie folgt dar:

2005: - 4,17 % (= bereinigt: Besoldungsanpassung 0,0 % minus Sonderzahlungskürzung gegenüber Vorjahr 4,17 %), 2006: 0,0 %, 2007: 0,0 %, 2008: 3,0 %, 2009: 3,0 %, 2010: 1,2 %, 2011: 1,5 %, 2012: 1,9 %, 2013: 2,65 %, 2014: 2,95 %, 2015: 2,5 %, 2016: 2,0 %, 2017: 2,5 %, 2018: 2,0 %, 2019: 3,16 %.

Die Besoldung erhöht sich hiernach um 26,79 Prozent (Besoldungsindex 2019 = 126,79).

Zu 1.1: Feststellung der Entwicklung der Tarifeinkommen im öffentlichen Dienst

Für die vom BasisJahr 2004 (Index = 100,00) ausgehende Tariflohnentwicklung sind als erster Parameter die linearen Tariflohnsteigerungen nach dem BAT im Jahr 2005 und des TV-L ab dem Jahr 2006 zugrunde gelegt worden. Einmalzahlungen, Sockel- und Mindestbeträge sind auch hier nicht in die Berechnung eingegangen.

Die Tariflohnerhöhungen stellen sich ab 2005 wie folgt dar:

2005: 0,0 %, 2006: 0,0 %, 2007: 0,0 %, 2008: 2,9 %, 2009: 3,0 %, 2010: 1,2 %, 2011: 1,5 %, 2012: 1,9 %, 2013: 2,65 %, 2014: 2,95 %, 2015: 2,1 %, 2016: 2,3 %, 2017: 2,0 %, 2018: 2,35 %, 2019: 3,2 %.

Die Tariflöhne steigen danach um 31,91 Prozent (Tariflohnindex 2019 = 131,91).

Bewertung:

$(131,91 - 126,79) : 126,79 \times 100 = 4,04$.

Die 5-Prozent-Grenze wird nicht überschritten; dieser Parameter wird eingehalten.

Zu 1.2: Feststellung der Entwicklung der Nominallöhne

Als zweiten Parameter hat das Bundesverfassungsgericht den Nominallohnindex als einen allgemein anerkannten Indikator für die Einkommens- und Wohlstandsentwicklung der im Inland abhängig Beschäftigten gewählt, da er die Veränderung des durchschnittlichen Bruttomonatsverdienstes inklusive Sonderzahlungen der vollzeit-, teilzeit- und geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer misst. Wie das Bundesverfassungsgericht weiter ausgeführt hat, sind hierbei die möglichen Verzerrungen infolge der Steuerprogression oder der Belastung mit Sozialabgaben nicht zu berücksichtigen, da sie bei dieser relativen Betrachtung nicht signifikant ins Gewicht fallen. Im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesgesetzgebers zur Föderalisierung des Besoldungsrechts im Grundgesetz sind nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts jeweils die vorhandenen landesspezifischen Daten zugrunde zu legen. Diese wurden vom Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) zur Verfügung gestellt.

Ausgehend vom BasisJahr 2004 (Index = 100,00) haben sich die Nominallöhne ab 2005 wie folgt entwickelt bzw. sind zu prognostizieren:

2005: - 0,4 %, 2006: 1,7 %, 2007: 0,7 %, 2008: 3,3 %, 2009: 0,9 %, 2010: 2,1 %, 2011: 3,2 %, 2012: 2,5 %, 2013: 2,0 %, 2014: 1,8 %, 2015: 2,8 %, 2016: 1,9 %, 2017: 2,4 %, 2018: 2,9 %.

Da für das Jahr 2019 noch keine endgültigen statistischen Daten vorliegen können, ist auf Prognosewerte zurückzugreifen. Die als Rechengröße benötigte Entwicklung der Nominallöhne ab 2019 wird daher mit dem Durchschnittswert der drei vorhergehenden Jahre (= 2,4 Prozent) prognostiziert.

Für die Nominallöhne ist danach von einer Steigerung um 34,77 Prozent auszugehen (Nominallohnindex 2019 = 134,77).

Bewertung:

$(134,77 - 126,79) : 126,79 \times 100 = 6,29$.

Die 5-Prozent-Grenze wird überschritten; dieser Parameter wird nicht eingehalten.

Zu 1.3: Feststellung der Entwicklung der Verbraucherpreise

Dritter Parameter ist der Verbraucherpreisindex, der die durchschnittliche Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen (Mieten, Nahrungsmittel, Bekleidung, Kraftfahrzeuge, Friseur, Reinigung, Reparaturen, Energiekosten, Reisen etc.) misst, die von privaten Haushalten für Konsumzwecke in Anspruch genommen werden. Auch hier sind im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesgesetzgebers zur Föderalisierung des Besoldungsrechts im Grundgesetz jeweils die vorhandenen landesspezifischen Daten zugrunde zu legen. Diese wurden ebenfalls vom Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) zur Verfügung gestellt.

Ausgehend vom Basisjahr 2004 (Index = 100,00) haben sich die Verbraucherpreise ab 2005 wie folgt entwickelt bzw. sind zu prognostizieren:

2005: 1,3 %, 2006: 1,4 %, 2007: 2,3 %, 2008: 2,7 %, 2009: 0,3 %, 2010: 1,2 %, 2011: 2,1 %, 2012: 1,8 %, 2013: 1,6 %, 2014: 0,9 %, 2015: 0,1 %, 2016: 0,3 %, 2017: 1,4 %, 2018: 1,7 %.

Da für das Jahr 2019 noch keine endgültigen statistischen Daten vorliegen können, ist auch hier auf Prognosewerte zurückzugreifen. Die als Rechengröße benötigte Entwicklung der Verbraucherpreise ab 2019 wird daher ebenfalls mit dem Durchschnittswert der drei vorhergehenden Jahre (= 1,1 Prozent) prognostiziert.

Für die Verbraucherpreise ist danach von einer Steigerung um 22,17 Prozent auszugehen (Verbraucherpreisindex 2019 = 122,17).

Bewertung:

$(122,17 - 126,79) : 126,79 \times 100 = - 3,64$.

Die 5-Prozent-Grenze wird unterschritten; dieser Parameter wird eingehalten.

Zu 1.4: Feststellung des systeminternen Besoldungsvergleichs

Der vierte Parameter ergibt sich aus einem systeminternen Besoldungsvergleich. Nach dem Abstandsgebot ist es dem Gesetzgeber ungeachtet seines weiten Gestaltungsspielraums untersagt, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen dauerhaft einzuebnen (Urteil vom 5. Mai 2015, Rn. 110). Ergänzend hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass auch eine alimentationsbezogene Schlechterstellung höherer Besoldungsgruppen durch zeitversetzte und/oder gestufte Inkraftsetzungen von Besoldungserhöhungen als Ausdruck einer sozialen Staffelung verfassungsrechtlich bedenklich sei. Das Bundesverfassungsgericht hat in den beiden Entscheidungen für die Prüfung des systeminternen Besoldungsvergleichs jeweils nur einige Besoldungsgruppen ausgewählt. Exemplarisch werden daher folgende Untersuchungen anhand der monatlichen Besoldungsbestandteile Endgrundgehalt/Festgehalt plus gegebenenfalls allgemeine Stellenzulage plus gegebenenfalls anteilige Sonderzahlung für den zurückliegenden 5-Jahreszeitraum 2014 bis 2019 angestellt:

- Vergleich der BesGr. A 5 mit den BesGr. A 6 und A 8:

Ergebnis: Die Abstände zur BesGr. A 5 betragen rd. + 4,9 % bis rd. + 5,2 % bzw. rd. + 22,0 bis rd. + 23,5 %.

- Vergleich der BesGr. A 9 mit den BesGr. A 5, A 6 und A 8:

Ergebnis: Die Abstände zur BesGr. A 9 betragen rd. - 23,8 % bis rd. - 24,7 %, rd. - 20,0 % bis rd. - 20,8 % bzw. konstant rd. - 7,0 %.

- Vergleich der BesGr. A 13 mit den BesGr. A 5, A 9 und A 11:

- Ergebnis: Die Abstände zur BesGr. A 13 betragen rd. - 50,0 % bis rd. - 50,7 %, konstant rd. - 34,4 % bzw. rd. - 18,2 %.
- Vergleich der BesGr. B 2 mit den BesGr. A 5, A 9 und A 13:
Ergebnis: Die Abstände zur BesGr. B 2 betragen rd. - 65,0 % bis rd. - 65,5 %, konstant rd. - 54,1 % bzw. rd. - 30,0 %.
 - Vergleich der BesGr. B 6 mit den BesGr. A 9, A 13 und B 2:
Ergebnis: Die Abstände zur BesGr. B 6 betragen konstant rd. - 63,6 %, rd. - 44,4 % bzw. rd. - 20,6 %.
 - Vergleich der BesGr. R 1 mit den BesGr. A 5, A 9 und A 13:
Ergebnis: Die Abstände zur BesGr. R 1 betragen rd. - 60,4 % bis rd. - 60,9 %, konstant rd. - 48,0 % bzw. rd. - 20,7 %.
 - Vergleich der BesGr. R 2 mit den BesGr. A 5, A 9 und A 13:
Ergebnis: Die Abstände zur BesGr. R 2 betragen rd. - 63,7 % bis rd. - 64,1 %, konstant rd. - 52,3 % bzw. rd. - 27,3 %.
 - Vergleich der BesGr. R 3 mit den BesGr. A 5, A 9 und A 13:
Ergebnis: Die Abstände zur BesGr. R 3 betragen rd. - 67,0 % bis rd. - 67,4 %, konstant rd. - 56,7 % bzw. rd. - 33,9 %.

Diese jeweils gleichmäßigen prozentualen Abstände bestätigen die niedersächsische Verfahrensweise, der zufolge die Besoldungsanpassungen für die Besoldungsgruppen aller Besoldungsordnungen sowohl zeitidentisch als auch ohne soziale Staffelung erfolgt sind.

Bewertung:

Dieser Parameter wird eingehalten.

Weiter führt das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 17. November 2015 aus, dass für die Wahrung eines ausreichenden Abstands der Bruttogehälter höherer Besoldungsgruppen zu denen unterer Besoldungsgruppen in den Blick zu nehmen sei, dass die Nettoalimentation in den unteren Besoldungsgruppen einen Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau aufweisen müsse. Prüfmaßstab sei hierbei, ob die Besoldung um weniger als 15 Prozent über dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum liege. Das Bundesverfassungsgericht hat hierbei ein Niveau von 15 Prozent über dem Existenzminimum wie bei der Entscheidung zu Beamten mit mehr als zwei Kindern als Prüfansatz erwogen. Es geht dabei davon aus, dass die Dienstbezüge generell ausreichen müssen, um als Alleinverdiener den angemessenen Lebensunterhalt einer vierköpfigen Familie durchgängig aufzubringen (BVerfG vom 17. November 2015, Rn. 94).

Die Vergleichsberechnung wird beispielhaft anhand der Besoldungsgruppe A 5 Stufe 1 nachstehend dargestellt. Bei der Ermittlung der Jahres-Lohnsteuer wurden die privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge berücksichtigt.

Besoldungsgruppe A 5	
– als erstes Einstiegsamt im Justizhauptwachmeisterdienst – verheiratet (Ehepartner nicht berufstätig), 2 Kinder unter 18 Jahren (7 und 10 Jahre) (Stand: 2019) ¹⁾	
	Jahresbeträge
Grundgehalt – Stufe 1 ²⁾	26 221,60 €
+ Amtszulage ³⁾	891,46 €
+ Allgemeine Stellenzulage ⁴⁾	258,60 €
+ Familienzuschlag ⁵⁾	4 674,64 €
+ Jährliche Sonderzahlungen ⁶⁾	660,00 €
Brutto	32 706,30 €
- Lohnsteuer (III/2)	1 616,00 €
- Kirchensteuer	0,00 €
- Solidaritätszuschlag	0,00 €
Netto	31 090,30 €
+ Kindergeld ⁷⁾	4 776,00 €
- Private Kranken- und Pflegeversicherung ⁸⁾	4 504,80 €
Verfügbares Netto	31 361,50 €

Mindestalimentation = 115 % des Existenzminimums	28 809,80 €
Besoldungsniveau im Vergleich zum Existenzminimum	125,19%

Existenzminimum	
Ehepaar mit 2 Kindern unter 18 Jahren (7 und 10 Jahre) (Stand: 2019)	
	Jahresbeträge
Regelbedarf Ehepaar ⁹⁾	9 168,00 €
+ Regelbedarf Kinder (7 und 10 Jahre) ¹⁰⁾	7 248,00 €
+ Bruttokaltmiete (Ehepaar mit 2 Kindern) ¹¹⁾	7 284,00 €
+ Heizkosten (Ehepaar mit 2 Kindern) ¹²⁾	1 152,00 €
+ Bedarfe für Bildung und Teilhabe ¹³⁾	200,00 €
Existenzminimum¹⁴⁾	25 052,00 €

- 1) Laut NBVAnpG 2017/2018 und Gesetzentwurf zum NBVAnpG 2019/2020/2021.
- 2) 2 101,80 € x 2 Monate + 2 201,80 € x 10 Monate.
- 3) 72,38 € x 2 Monate + 74,67 € x 10 Monate.
- 4) 21,00 € x 2 Monate + 21,66 € x 10 Monate.
- 5) Stufe 3 nebst Kinder-Erhöhungsbeträgen für die BesGr. A 5: 380,07 € x 2 Monate + 391,45 € x 10 Monate.
- 6) Grundbetrag + Beträge für das 1. und 2. Kind: 420 € + 2 x 120 €.
- 7) 194 €/204 € jeweils für das erste und das zweite Kind: 388 € x 6 Monate + 408 € x 6 Monate.
- 8) HUK-Coburg:
 - Krankenversicherung im Beihilfe-Tarif B (30 % Erstattung) 138,86 € x 12 Monate je Ehegatte sowie im Beihilfe-Tarif B (20 % Erstattung) 34,88 € x 2 Monate + 36,20 € x 10 Monate je Kind, zuzüglich
 - Pflegepflichtversicherung im Pfliegerarif PVB 12,86 € je Ehegatte, jeweils x 12 Monate (Kinder jeweils 0 €).
- 9) 382 € (= Regelbedarfsstufe 2) x 2 Ehegatten x 12 Monate laut Anlage zu § 28 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII).
- 10) 302 € (= Regelbedarfsstufe 5) x 2 Kinder x 12 Monate laut Anlage zu § 28 SGB XII.
- 11) Gemäß 12. Existenzminimumbericht:
433 € für das Ehepaar sowie 87 € je Kind x 12 Monate.
- 12) Gemäß 12. Existenzminimumbericht:
68 € für das Ehepaar sowie 14 € je Kind x 12 Monate.

- 13) Geldleistungen nach § 29 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 3 und 4 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Sach- und Dienstleistungen gemäß § 28 Abs. 2, 5 bis 7 erfolgen durch Gutscheine/Direktzahlungen an die Anbieter):
- § 28 Abs. 3: Für Schulbedarf: 70 € zum 1. August und 30 € zum 1. Februar eines jeden Jahres = 100 € je Kind.
 - § 28 Abs. 4: Für Schülerbeförderung: 0 € (bis einschließlich 10. Klasse Kostenträger Landkreise und kreisfreie Städte: § 114 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes).
- 14) Kindergeld wird von der Familienkasse gezahlt und auf den Regelbedarf angerechnet.

Im Ergebnis liegt das verfügbare Nettoeinkommen der Beamtenfamilie mit 125,19 Prozent deutlich über der Mindestalimentation von 115 Prozent.

Bewertung:

Der notwendige Abstand zum Grundsicherungsniveau bzw. sozialhilferechtlichen Existenzminimum wird eingehalten.

Zu 1.5: Feststellung des Quervergleichs

Als fünfter Parameter ist ein Quervergleich mit der jährlichen Bruttobesoldung des Bundes und der anderen Länder vorzunehmen. Die Daten hierzu sind dort einheitlich erhoben worden. In diesen jahresbezogenen Vergleich sind das Grundgehalt der Endstufe, die allgemeine Stellenzulage, Sonder- und Einmalzahlungen eingeflossen sowie die tatsächlichen Anpassungszeitpunkte beim Bund und in den einzelnen Bundesländern. Nach der hierzu bisher erst für das Kalenderjahr 2018 vorliegenden Datenerhebung zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A, B und R wird in Niedersachsen der Durchschnittswert innerhalb der Besoldungsordnung A um höchstens 4,57 Prozent, innerhalb der Besoldungsordnung B um höchstens 1,63 Prozent und innerhalb der Besoldungsordnung R um höchstens 1,08 Prozent unterschritten.

Bewertung:

Die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene 10-Prozent-Grenze wird derart deutlich unterschritten, dass auch in den Kalenderjahren ab 2019 keine signifikanten Verschlechterungen zu erwarten sind.

Dieser Parameter wird insoweit eingehalten.

Im Ergebnis ergibt sich für die vorgesehene Besoldungsanpassung 2019 auf der Ebene der 1. Prüfungsstufe auch weiterhin eine verfassungsgemäße Besoldung, da nur einer von fünf Parametern verletzt wird. Von einer hilfswisen Staffelpflicht bei den ersten drei Parametern wird abgesehen, da das Bundesverfassungsgericht bereits im Rahmen seines Beschlusses vom 17. November 2015 - 2 BvL 20/14 - bezogen auf das Jahr 2005 bestätigt hatte, dass die Besoldung in Niedersachsen aufgrund der Verletzung von nur zwei Parametern auf der 1. Prüfungsstufe noch als verfassungsgemäß anzusehen ist.

Prüfungsstufen 2 und 3:

Auf der 2. Prüfungsstufe ist nach dem Prüfungsschema des Bundesverfassungsgerichts im Rahmen einer Gesamtabwägung zu prüfen, ob die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation widerlegt oder erhärtet wird. Das Gericht hat in seinen beiden Entscheidungen zum einen auf die konkret zur Prüfung anstehenden Besoldungsgruppen bezogene Aspekte aufgeführt, zum anderen die Bereiche Beihilfe und Versorgung miteinbezogen.

Auf der 3. Prüfungsstufe ist zu prüfen, ob eine verfassungswidrig zu niedrige Alimentation ausnahmsweise im Hinblick auf verfassungsrechtlich kollidierende Wertentscheidungen oder Institute gerechtfertigt sein kann.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 17. November 2015 - 2 BvL 20/14 (Rn. 156 ff.) - im Zusammenhang mit der Streichung der Sonderzahlung im Jahr 2005 für die Besoldungsgruppe A 9 (und höher) festgestellt, dass die in Niedersachsen gewährte Besoldung im Jahr 2005 noch den verfassungsrechtlichen Anforderungen genüge. Auch fehle es an ausreichenden Indizien dafür, dass die Bezüge verfassungsrechtlich nicht mehr akzeptabel waren. Sonstige

Gründe, die für eine evident unzureichende Besoldung sprechen könnten, lägen ebenfalls nicht vor. Auch ein Verstoß gegen den relativen Schutz des Alimentationsprinzips sei nicht gegeben.

Zur Besoldungsanpassung 2020

Prüfungsstufe 1:

Zu 1.: Feststellung der Besoldungsentwicklung

Für die hierbei vom BasisJahr 2005 (Index = 100,00) ausgehende Besoldungsentwicklung erhöht sich die Besoldung mit der 3,2-prozentigen Anpassung für 2020 um 36,55 Prozent (Besoldungsindex 2020 = 136,55).

Zu 1.1: Feststellung der Entwicklung der Tarifeinkommen im öffentlichen Dienst

Für die hierbei vom BasisJahr 2005 (Index = 100,00) ausgehende Tariflohnentwicklung steigen die Tariflöhne mit der 3,2-prozentigen Erhöhung für 2020 um 36,13 Prozent (Tariflohnindex 2020 = 136,13).

Bewertung:

$$(136,13 - 136,55) : 136,55 \times 100 = - 0,31.$$

Die 5-Prozent-Grenze wird unterschritten; dieser Parameter wird eingehalten.

Zu 1.2: Feststellung der Entwicklung der Nominallöhne

Für die hierbei vom BasisJahr 2005 (Index = 100,00) ausgehende Entwicklung der Nominallöhne steigen diese mit einem für 2020 prognostizierten Anstieg um 2,4 Prozent um 38,55 Prozent (Nominallohnindex 2020 = 138,55).

Bewertung:

$$(138,55 - 136,55) : 136,55 \times 100 = 1,46.$$

Die 5-Prozent-Grenze wird unterschritten; dieser Parameter wird eingehalten.

Zu 1.3: Feststellung der Entwicklung der Verbraucherpreise

Für die hierbei vom BasisJahr 2005 (Index = 100,00) ausgehende Entwicklung der Verbraucherpreise steigen diese mit einem für 2020 prognostizierten Anstieg um 1,1 Prozent um 21,94 Prozent (Verbraucherpreisindex 2020 = 121,94).

Bewertung:

$$(121,94 - 136,55) : 136,55 \times 100 = - 10,70.$$

Der Verbraucherpreisindex liegt unterhalb der Besoldungsentwicklung; dieser Parameter wird eingehalten.

Zu 1.4: Feststellung des systeminternen Besoldungsvergleichs

Angesichts der einheitlich 3,2-prozentigen Linearanpassung entsprechen die Abstandswerte denjenigen des Jahres 2019; danach wird dieser Parameter eingehalten.

Zu 1.5: Feststellung des Quervergleichs

Auch hier gelten die sich auf das Jahr 2019 beziehenden Ausführungen entsprechend; danach wird dieser Parameter eingehalten.

Prüfungsstufen 2 und 3:

Auf die Ausführungen für das Jahr 2019 wird verwiesen.

Zur Besoldungsanpassung 2021

Prüfungsstufe 1:

Zu 1.: Feststellung der Besoldungsentwicklung

Für die hierbei vom BasisJahr 2006 (Index = 100,00) ausgehende Besoldungsentwicklung erhöht sich die Besoldung mit der 1,4-prozentigen Anpassung für 2021 um 38,46 Prozent (Besoldungsindex 2021 = 138,46).

Zu 1.1: Feststellung der Entwicklung der Tarifeinkommen im öffentlichen Dienst

Für die hierbei vom BasisJahr 2006 (Index = 100,00) ausgehende Tariflohnentwicklung steigen die Tariflöhne mit der 1,4-prozentigen Erhöhung für 2021 um 38,04 Prozent (Tariflohnindex 2021 = 138,04).

Bewertung:

$$(138,04 - 138,46) : 138,46 \times 100 = - 0,30.$$

Die 5-Prozent-Grenze wird unterschritten; dieser Parameter wird eingehalten.

Zu 1.2: Feststellung der Entwicklung der Nominallöhne

Für die hierbei vom BasisJahr 2006 (Index = 100,00) ausgehende Entwicklung der Nominallöhne steigen diese mit einem für 2021 prognostizierten Anstieg um 2,4 Prozent um 39,50 Prozent (Nominallohnindex 2021 = 139,50).

Bewertung:

$$(139,50 - 138,46) : 138,46 \times 100 = 0,75.$$

Die 5-Prozent-Grenze wird unterschritten; dieser Parameter wird eingehalten.

Zu 1.3: Feststellung der Entwicklung der Verbraucherpreise

Für die hierbei vom BasisJahr 2006 (Index = 100,00) ausgehende Entwicklung der Verbraucherpreise steigen diese mit einem für 2021 prognostizierten Anstieg um 1,1 Prozent um 21,56 Prozent (Verbraucherpreisindex 2021 = 121,56).

Bewertung:

$$(121,56 - 138,46) : 138,46 \times 100 = - 12,21.$$

Der Verbraucherpreisindex liegt unterhalb der Besoldungsentwicklung; dieser Parameter wird eingehalten.

Zu 1.4: Feststellung des systeminternen Besoldungsvergleichs

Angesichts der einheitlich 1,4-prozentigen Linearanpassung entsprechen die Abstandswerte denjenigen des Jahres 2019; danach wird dieser Parameter eingehalten.

Zu 1.5: Feststellung des Quervergleichs

Auch hier gelten die sich auf das Jahr 2019 beziehenden Ausführungen entsprechend; danach wird dieser Parameter eingehalten.

Prüfungsstufen 2 und 3:

Auf die Ausführungen für das Jahr 2019 wird verwiesen.

Anlässlich des nächsten Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes ist eine Überprüfung dieser Besoldungsanpassungen anhand der tatsächlichen Entwicklung der zur Wahrung des Alimentationsprinzips maßgeblichen Parameter vorzunehmen.

Die weiteren in den Artikeln 2 und 5 enthaltenen Regelungen dienen im Wesentlichen der Bereinigung der verzichtbar gewordenen unteren Besoldungsgruppen A 2 und A 3, die nicht mehr belegt sind. Bezüglich der Besoldungsgruppe A 4 sind im Haushaltsplan nur noch wenige Planstellen bei den Kapiteln 0206 (Landesarchiv: eine Planstelle) und 0950 (Gestütverwaltung: fünf Planstellen)

ausgewiesen. Im Zuständigkeitsbereich des Niedersächsischen Landesamtes für Bezüge und Versorgung werden im Jahr 2019 aber fortlaufend faktisch nur noch zwei Zahlfälle geführt. Es ist vorgesehen, diese gesetzlich in die Besoldungsgruppe A 5 überzuleiten. Für die Zukunft ist die Besoldungsgruppe A 5 somit auch als erstes Einstiegsamt vorgesehen. Dies dient sowohl der Attraktivitätssteigerung als auch der teilweise schon vollzogenen Verfahrensweise in anderen Ländern. Daneben werden noch einige besoldungsrechtliche Anpassungserfordernisse umgesetzt. Außerdem sollen die in der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen, in der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst und in der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung erfolgten Änderungen der Lehrämterstruktur für den Grund-, Haupt- und Realschulbereich in der Besoldungsordnung A nachvollzogen werden. Aktuell können Lehrkräfte für diesen Bereich die Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen und die Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen erwerben. Da in der Besoldungsordnung bei den Ämtern für den Schulbereich zum Teil Bezug auf die Lehrbefähigungen genommen wird, ist eine Anpassung aufgrund der Änderungen notwendig.

Die Änderungen des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamVG) berücksichtigen neben den aus den besoldungsrechtlichen Änderungen resultierenden Neuregelungen zu den Mindestversorgungsbezügen, der Mindestunfallversorgung und der Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen auch notwendige Korrekturen des geltenden Rechts sowie eine Ermächtigung, Daten zur Statistik über Dienstunfälle von Beamtinnen und Beamten über die Landesunfallkasse an Eurostat zu melden.

II. Haushaltmäßige Auswirkungen

Für das Haushaltsjahr 2019 beträgt die haushaltswirtschaftliche Belastung des Landeshaushalts rund 282 000 000 Euro, für das Jahr 2020 rund 629 000 000 Euro und für das Jahr 2021 rund 813 000 000 Euro.

Die Haushaltsbelastungen für die Folgejahre betragen jeweils rund 838 000 000 Euro.

In den für die Jahre 2020 ff. genannten Beträgen sind die haushaltswirtschaftlichen Folgewirkungen der jeweils vorhergehenden linearen Anpassung berücksichtigt.

Darüber hinaus wäre jede infolge der Überleitung tatsächlich eintretende neue Ämterzuordnung von der Besoldungsgruppe A 4 nach Besoldungsgruppe A 5 durchschnittlich mit Mehrkosten von jährlich rund 360 Euro verbunden.

Im Versorgungsempfängerbereich ist in Fällen, in denen Mindestversorgung zum Tragen kommt, mit geringfügigen Mehrausgaben zwischen jährlich rund 33 Euro und rund 400 Euro zu rechnen (siehe Ausführungen im Besonderen Teil zu Artikel 5 Nrn. 3 und 6).

Für die Meldung der Dienstunfalldaten an Eurostat wird von der Landesunfallkasse der technische Übertragungsweg zur Verfügung gestellt. Die Aufteilung der einmaligen Herstellungs- und Beschaffungskosten erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel. Der einmalige Softwareaufwand wird mit rund 4 500 Euro zur Konfiguration für die Erfassung von Dienstunfällen und mit circa 4 500 Euro zur Einbindung der Datenlieferung aus dem Frontend in die von der Landesunfallkasse verwendete Fachanwendung geschätzt. Die laufende jährliche Pauschale für den Verwaltungsaufwand der Landesunfallkasse hängt von der jeweiligen Fallzahl und dem damit verbundenen Personalaufwand ab und beträgt z. B. bei 200 zu meldenden Dienstunfalldatensätzen pro Jahr rund 1 500 Euro. Eine belastbare Aussage hinsichtlich der Fallzahlen kann zurzeit nicht getroffen werden.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sind nicht erkennbar.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern sind nicht erkennbar.

V. Auswirkungen auf Familien

Auswirkungen auf Familien sind nicht erkennbar.

VI. Beteiligungen

Die Beteiligung der Spitzenverbände gemäß § 96 NBG und das Konsultationsverfahren der nord-deutschen Länder sind am 15. April 2019 mit verkürzter Frist bis zum 6. Mai 2019 eingeleitet worden.

Zu den Stellungnahmen:

Der NBB Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion hat sich für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme bedankt und bedauert, dass die Vorentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Oktober 2018 zur Frage der verfassungsgemäßen Alimentation der niedersächsischen Besoldung nicht in den Gesetzentwurf eingeflossen ist. Der NBB bezieht sich sowohl hinsichtlich der im Gesetzentwurf vorgesehenen Besoldungs- und Versorgungsanpassungen für die Jahre 2019 bis 2021 als auch der dargelegten Nachprüfungen für die Jahre 2017 und 2018 ausführlich auf die vom Bundesverwaltungsgericht in seinen Vorlagebeschlüssen an das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vertretenen Auffassungen. Dies sind insbesondere die Anwendung des vom Bundesverfassungsgerichts vorgegebenen dreistufigen Prüfschemas und dabei insbesondere die Verletzung der Anzahl der festgesetzten Parameter sowie die Höhe der Schwellenwert-Überschreitungen, die Betrachtung des vierten Parameters auf der 1. Prüfungsstufe (systeminterner Besoldungsvergleich), die Festlegung der maßgeblichen Basis-Besoldungsgruppe (nebst Stufe) in der Besoldungsordnung A und die Bestimmung der Kriterien für die Feststellung des erforderlichen Mindestabstands zum sozialhilferechtlichen Grundsicherungsniveau (z. B. anzusetzende Kaltmiete/Heizkosten). Ferner vertritt der NBB die Auffassung, dass die Gesetzesbegründung den vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen prozeduralen Anforderungen nicht genüge.

Der NBB lehnt die (weitere) zeitliche Abkopplung vom Tarifbereich des Landes unter Hinweis auf eine fehlende „inhaltliche und wertmäßige“ Übertragung des Tarifiergebnisses ab und fordert die zeit- und inhaltsgleiche Übertragung der Tarifiergebnisse jeweils zum 1. Januar der Jahre 2019, 2020 und 2021. Daneben wird unter dem Aspekt der Gewinnung qualifizierter Nachwuchskräfte eine deutlichere Anhebung der Anwärtergrundbeträge angeregt.

Der NBB weist ergänzend darauf hin, dass strukturelle Verbesserungen, z. B. durch eine Wiedereinführung von Sonderzuwendungen, nicht aufgegriffen worden sind. Thematisiert werden ferner die bis zum 1. Januar 2020 zu treffende Neuregelung zur Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit (§ 12 NBesG) sowie eine amtsangemessene Alimentation von Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfängern mit dritten und weiteren Kindern.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt (DGB) und seine Mitgliedsgewerkschaften haben die wirkungsgleiche Übertragung des Tarifiergebnisses der Länder für die Jahre 2019 bis 2021 begrüßt. Sie stellen fest, dass die im Tarifabschluss vereinbarten Mindesterhöhungsbeträge für die Jahre 2020 und 2021 nicht im Gesetzentwurf enthalten sind.

Auch der DGB sieht in der nicht zeitgleichen Übertragung des Tarifiergebnisses eine erneute Benachteiligung der Beamtenschaft und fordert diese rückwirkend zum 1. Januar ein.

Er bezieht sich dabei ebenfalls auf die vorgenannten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Oktober 2018 zur amtsangemessenen Alimentation niedersächsischer Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens beim Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund (AGKSV) hat - angesichts der verkürzten Beteiligungsfrist unter Gremienvorbehalt - gegen den Gesetzentwurf keine grundlegenden Bedenken erhoben. Angeregt werden eine zeitgleiche Übertragung des Tarifabschlusses sowie die Wiedereinführung einer Sonderzahlung (sogenanntes Weihnachtsgeld) in Abhängigkeit von der monatlichen Besoldung.

Zu den vorstehenden Forderungen und Anregungen der Verbände ist zusammenfassend Folgendes anzumerken:

Das für Beamtinnen und Beamte geltende Recht und jenes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterscheiden sich grundsätzlich. Tarifierhöhungen und Besoldungsanpassungen sind insoweit nicht als Einheit anzusehen. Nach dem Besoldungsrecht „wird die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse ... regelmäßig angepasst“ (§ 3 Abs. 4 NBesG). Es gibt keine Verpflichtung für den Besoldungsgesetzgeber, Tarifabschlüsse für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes zwingend zeitgleich auf die Beamtenbesoldung zu übertragen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Juli 2009 - 2 C 76.08 -). Durch eine Vorverlegung der drei Anpassungszeitpunkte jeweils auf den 1. Januar der Jahre 2019 bis 2021 würde sich die Belastung des Landeshaushalts erheblich erhöhen, und zwar für das Jahr 2019 um rund 56 Millionen Euro, für das Jahr 2020 um rund 57 Millionen Euro und für das Jahr 2021 um rund 25 Mio. Euro.

Soweit gewerkschaftsseitig darüber hinaus eine weitergehende inhalts- und wirkungsgleiche oder „wertmäßige“ Übertragung des Tarifergebnisses gefordert wird, dürften damit die tarifvertraglich vereinbarten Mindeststeigerungsbeträge für die Jahre 2020 und 2021 gemeint sein. Der Gesetzentwurf sieht diese nicht zusätzlich vor, um der verfassungsrechtlich gebotenen Einhaltung des sogenannten Abstandsgebots, demzufolge es dem Besoldungsgesetzgeber untersagt ist, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen dauerhaft einzuebnen, nicht zuwiderzuhandeln (BVerfG-Beschluss vom 23. Mai 2017 - 2 BvR 883/14, 2 BvR 905/14 -).

Der Gesetzentwurf wurde auf Grundlage der bisherigen Entscheidungen und Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts erstellt. Bei den Beschlüssen des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Oktober 2018 handelt es sich um Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse an das Bundesverfassungsgericht. Die Einschätzungen des Bundesverwaltungsgerichts einer verfassungswidrigen Unteralimentation weichen in mehreren Punkten von den bisher aufgestellten Prüfkriterien des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2015 ab. Auch bedürfen einige neue vom Bundesverwaltungsgericht aufgeworfene Rechtsfragen einer erstmaligen Positionierung seitens des Bundesverfassungsgerichts.

Die gesetzlich vorgesehenen Festbetrags-Erhöhungen der Anwärtergrundbeträge erfolgen im Gleichklang mit den tarifvertraglich vereinbarten Verbesserungen für Auszubildende und Praktikanten.

Die Wiedereinführung einer Sonderzahlung, die Neuregelung zur Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit (§ 12 NBesG) sowie eine amtsangemessene Alimentation von Bezügeempfängerinnen und -empfängern mit dritten und weiteren Kindern sind nicht Gegenstand dieses Gesetzesvorhabens.

Seitens der norddeutschen Länder sind gegen den Gesetzentwurf keine Bedenken erhoben worden.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen wird keine Veranlassung gesehen, Änderungen des Gesetzentwurfs vorzunehmen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Niedersächsisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2019/2020/2021 - NBVAnpG 2019/2020/2021):

Zu § 1:

Der Geltungsbereich dieses Gesetzes entspricht den Anwendungsbereichen des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) und des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu § 2:

Die Detailregelungen der Absätze 1 bis 3 orientieren sich an der letzten Besoldungs- und Versorgungsanpassung durch das Niedersächsische Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2017/2018.

Aus Absatz 1 Nummer 1 ergibt sich, dass die Grundgehaltssätze - abweichend von der 3,16-prozentigen Anhebung - um einen Mindestbetrag von 100 Euro zu erhöhen sind.

In Absatz 2 ist die Anhebung der Anwärtergrundbeträge um einen Festbetrag von 50 Euro geregelt.

Der in Absatz 3 Satz 3 enthaltene Prozentsatz (3,06 Prozent) gibt den durchschnittlichen Satz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge wieder.

Zu § 3:

Absatz 1 regelt die für das Jahr 2020 vorgesehene lineare Bezügeanpassung durch Verweisungen auf § 2. Der in Satz 2 enthaltene Prozentsatz (3,1 Prozent) gibt den durchschnittlichen Satz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge wieder.

Nach Absatz 2 erfolgt eine weitere Anhebung der Anwärtergrundbeträge um 50 Euro.

Zu § 4:

Die Vorschrift regelt die für das Jahr 2021 vorgesehene lineare Bezügeanpassung durch Verweisungen auf § 2. Der in Satz 2 enthaltene Prozentsatz (1,3 Prozent) gibt den durchschnittlichen Satz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge wieder.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes):

Zu den Nummern 1, 2, 4, 6 Buchst. a, b, c, g und Nummer 8:

Sämtliche Regelungen sind erforderlich, um eine redaktionelle Bereinigung des Besoldungsrechts um vorhandene Bestimmungen zu den Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 umzusetzen.

Zu Nummer 3:

Die Regelung zur Fortgeltung der Vollstreckungsvergütungsverordnung in der Fassung vom 6. Januar 2003 (BGBl. I S. 8) ist entbehrlich, da bereits zum 1. Januar 2018 die Niedersächsische Vollstreckungsvergütungsverordnung vom 14. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 462) auf Grundlage der Ermächtigung 50 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 NBesG in Kraft getreten ist.

Zu Nummer 5:

Bei der Überleitungsvorschrift des § 75 NBesG handelt es sich um eine Auffangregelung, mit der eine gesetzliche Überleitung von sich eventuell noch in der Besoldungsgruppe A 4 befindenden Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern in die Besoldungsgruppe A 5 gewährleistet wird.

Zu Nummer 6:

Zu Buchstabe d:

Das Amt einer Realschullehrerin oder eines Realschullehrers bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten kann bislang nur Lehrkräften übertragen werden, die eine Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen besitzen. Nach Änderung der Lehrämterstruktur wird aktuell aber keine Lehrbefähigung mehr für das Lehramt an Realschulen erworben, sondern für das Lehramt an Haupt- und Realschulen. Diese Lehrbefähigung muss daher hier ergänzt werden, um auch zukünftig Lehrkräften, die nach den aktuellen Bestimmungen für den Realschulbereich ausgebildet sind, dieses Amt übertragen zu können. Die Anforderungen an die Lehrbefähigung sollen der Übersichtlichkeit halber nunmehr in einer Fußnote statt im Funktionszusatz geregelt werden. Das bisher im Funktionszusatz enthaltene Merkmal „bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung“ ist überflüssig und kann entfallen. Eine Übertragung des Amtes an eine Lehrkraft mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen ohne eine diesen Lehrbefähigungen entsprechende Verwendung im Realschulbereich

kommt nicht in Betracht. Das Funktionsamt wird nur Lehrkräften übertragen, die zusätzliche höherwertige schulfachliche und organisatorische Aufgaben an Realschulen, Realschulzweigen und Oberschulen wahrnehmen. An anderen Schulen gibt es diese Funktionsaufgaben nicht. Dementsprechend werden die Funktionsstellen dort nicht ausgebracht.

Zu Buchstabe e:

Zu Doppelbuchstabe aa:

In die Fußnote 3 sind die aktuellen Lehrbefähigungen für den Grund-, Haupt- und Realschulbereich, nämlich die Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen und die Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, aufzunehmen. Bei der bisherigen Nennung der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik handelt es sich um ein Redaktionsversehen, das bei der Zusammenfassung der Fußnoten der Besoldungsgruppe A 14 erfolgt ist. Lehrkräfte mit einer solchen Lehrbefähigung können die Funktion der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Leiterin oder des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik ausüben, nicht aber die der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Leiterin oder des Leiters eines Studienseminars für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen. Diese Lehrbefähigung ist daher in der Fußnote 3 zu streichen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

In der Fußnote 5 erfolgt eine Konkretisierung der erforderlichen Lehrbefähigung. Andere Lehrbefähigungen für den Förderschulbereich sind aktuell nicht mehr vorhanden.

Zu Buchstabe f:

Im Hinblick auf die Fußnote 2 wird auf die Ausführungen zur Fußnote 3 der Besoldungsgruppe A 14 und hinsichtlich der Fußnote 3 auf die Ausführungen zur Fußnote 5 der Besoldungsgruppe A 14 verwiesen.

Zu Nummer 7:

Das Amt kann entfallen, da es keine Amtsinhaberin/keinen Amtsinhaber mehr gibt.

Zu Nummer 9:

Hierdurch werden die ab 1. März 2019 gültigen - um die Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 bereinigten - Besoldungstabellen Bestandteil des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes und ersetzen die bisherigen Anlagen 5, 7, 8, 10, 12, 13, 14, 15, 16 und 17.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes):

Hierdurch werden die ab 1. März 2020 gültigen Besoldungstabellen Bestandteil des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes und ersetzen die bis zum 29. Februar 2020 gültigen Anlagen 5, 7, 8, 10, 12, 13, 14, 15, 16 und 17.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes):

Hierdurch werden die ab 1. März 2021 gültigen Besoldungstabellen Bestandteil des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes und ersetzen die bis zum 28. Februar 2021 gültigen Anlagen 5, 7, 8, 10, 12, 13, 14, 15, 16 und 17.

Zu Artikel 5 (Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Streichung von § 16 Abs. 3 Satz 3 (Artikel 5 Nr. 3 Buchst. B Doppelbuchst. bb).

Zu Nummer 2:

Nach § 5 Abs. 6 Halbsatz 1 wird Absatz 6 grundsätzlich auf alle Fälle angewandt, in denen bereits vorhandene Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter in die Besoldungsordnung W wechseln. § 5 Abs. 6 gleicht versorgungsrechtliche Nachteile aus, die sich aus dem Wechsel in die Besoldungsordnung W ergeben können. Dabei gilt die Fiktion des weiteren Stufenaufstiegs nach

Satz 1 Halbsatz 2 nur für Beamtinnen und Beamte, die sich zuvor in der Besoldungsordnung C befunden haben. Die der Regelung zugrunde liegende Problematik erfasst jedoch gleichermaßen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die zuvor Besoldung aus einem Amt der Besoldungsordnungen A und R erhalten haben. Die unbeabsichtigte Schlechterstellung dieser Personen wird mit der rückwirkenden Änderung des § 5 Abs. 6 Satz 1 mit Wirkung vom 1. Dezember 2011 beseitigt.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a:

Die Verweisung auf § 17 Abs. 2 Satz 1 führt ohne die durch den neuen Satz 6 eingeführte Erweiterung dazu, dass rentenversicherungspflichtige Zeiten, die nach § 11, 12 oder 79 Abs. 2 ruhegehaltfähig sind, nicht im Rahmen des Satzes 5 berücksichtigungsfähig sind. In § 17 Abs. 2 Satz 1 verhindert der Ausschluss von ruhegehaltfähigen Zeiten eine doppelte Berücksichtigung von Zeiten bei der Bemessung des Ruhegehaltssatzes. Bei der Anwendung des § 16 Abs. 2 hat der Ausschluss hingegen zur Folge, dass entsprechende Zeiten überhaupt nicht bei der Berechnung des 40- bzw. 45-Jahres-Zeitraums berücksichtigt werden, obwohl eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung vorlag.

Zu Buchstabe b:

Nach dem Wegfall der Besoldungsgruppe A 4 wird der Berechnung der amtsunabhängigen Mindestversorgung die nunmehr niedrigste Besoldungsgruppe A 5 zugrunde gelegt. Wegen der aus der Zugrundelegung der höheren Besoldungsgruppe A 5 resultierenden Erhöhung der Mindestversorgungsbezüge wird der bisherige feste Erhöhungsbetrag von 30,68 Euro nach Absatz 3 Satz 3 gestrichen. Die Mindestversorgungsbezüge erhöhen sich gleichwohl geringfügig von 1 755,55 Euro auf 1 780,57 Euro (verheiratete Ruhestandsbeamtin/verheirateter Ruhestandsbeamter) bzw. von 1 065,60 Euro auf 1 068,34 Euro (Witwe/Witwer).

Zu den Nummern 4 und 5:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen der Streichung des bisherigen § 16 Abs. 3 Satz 3.

Zu Nummer 6:

Auch die Mindestunfallversorgung wird künftig aus der jetzt niedrigsten Besoldungsgruppe A 5 berechnet. Wie bei der „normalen“ Mindestversorgung nach § 16 Abs. 3 entfällt die Erhöhung um den festen Betrag von 30,68 Euro. Die Mindestunfallversorgung erhöht sich geringfügig von 2 020,92 Euro auf 2 054,51 Euro (verheiratete Ruhestandsbeamtin/verheirateter Ruhestandsbeamter) bzw. von 1 224,82 Euro auf 1 232,70 Euro (Witwe/Witwer).

Zu Nummer 7:

Wie § 58 dient auch § 60 dem Zweck, Versorgungslücken, die sich aufgrund von Erziehungs- und Pflegezeiten ergeben haben, zu schließen.

Nach § 58 Abs. 7 darf das um den Kindererziehungszuschlag oder Kindererziehungsergänzungszuschlag erhöhte Ruhegehalt nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde. In § 60 fehlt bisher die Verweisung auf § 58 Abs. 7. Jedoch soll auch die Anwendung von § 60 nicht dazu führen, dass eine höhere als die höchstens erreichbare Versorgung gezahlt wird.

Zu Nummer 8:

Aufgrund des Wegfalls der Besoldungsgruppe A 4 berechnet sich die Mindesthöchstgrenze für die Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatzekommen auf die Versorgung nach der nunmehr niedrigsten Besoldungsgruppe A 5.

Zu Nummer 9:

Zu Buchstabe a:

Wenn Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte freiwillig auf die Anerkennung von Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit verzichten, so besteht für den Dienstherrn keine Veranlassung, eine Mindestversorgung zu gewähren, die höher ist als die erdiente Versorgung. Dies gilt nicht nur für die Mindestversorgung nach § 16 Abs. 3, sondern gleichermaßen für die Mindestunfallversorgung nach § 40 Abs. 3 Sätze 2 und 3.

Durch die Vorschriften über die Mindestversorgung nach § 16 Abs. 3 und § 40 Abs. 3 Sätze 2 und 3 soll ein Mindestmaß der Alimentation gewährleistet werden, indem der Dienstherr im Bedarfsfall die Versorgung über das erdiente Maß hinaus erhöht. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger über weitere Einkünfte aus öffentlichen Kassen verfügt, die ebenfalls der finanziellen Absicherung im Alter dienen. Deshalb unterliegt auch die Mindestversorgung der Rentenanrechnung nach § 66 Abs. 1 bis 8. Macht eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter von dem Verzichtsrecht nach § 66 Abs. 9 Gebrauch, so ist dem Dienstherrn die Berücksichtigung von Renten bei der Bemessung der zu zahlenden Versorgung nicht möglich. In diesen Fällen besteht kein Anlass für die Gewährung einer über die erdiente Versorgung hinausgehende Alimentation.

Die Neuregelung betrifft Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, deren Versorgungsbeginn nach der Verkündung dieses Gesetzes liegt, und deren Hinterbliebene sowie die Hinterbliebenen von Beamtinnen und Beamten, die nach der Verkündung dieses Gesetzes verstorben sind. Vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die von dem Verzichtsrecht Gebrauch gemacht haben, genießen Vertrauensschutz.

Zu den Buchstaben B und c:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 10:

Die Anzeigepflicht wird klarstellend um eventuell bestehende Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erweitert. Dies dient dem Schutz der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und der Verwaltung vor möglichen Rückforderungen, weil durch die bisherige Anzeigepflicht gegebenenfalls zustehende und damit auch anzurechnende Renten nicht oder erst verspätet bekannt werden.

Zu den Nummern 11 und 12:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen der Streichung des bisherigen § 16 Abs. 3 Satz 3.

Zu Nummer 13:

Nach Artikel 1 § 2 Abs. 2 des Haushaltsstrukturgesetzes (HStruktG) vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 81 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), ist für ledige Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 1976 das vierzigste Lebensjahr vollendet haben (also vor dem 1. Januar 1936 geboren wurden), § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1975 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Gleiches gilt nach Artikel 1 § 2 Abs. 3 HStruktG für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 1976 das vierzigste Lebensjahr vollendet haben und deren Ehe vor dem 1. Januar 1976 geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde. Bei Artikel 1 § 2 HStruktG handelt es sich um eine Besitzstandsregelung, die den von ihr begünstigten Personen den vollen Rechtsstand bezüglich des Bezugs der Stufe 2 des Ortszuschlags gewährte. Seit Inkrafttreten des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334), führt die Anwendung des Artikels 1 § 2 HStruktG zur Zahlung der Stufe 1 des Familienzuschlags (BT-Drs. 13/3994, S. 42).

Mit der Vollregelung eines eigenen niedersächsischen Besoldungsrechts ab 1. Januar 2017 durch das Niedersächsische Besoldungsgesetz (Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts, zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2017 und

2018 sowie zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften) vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 317), ist für niedersächsische Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte das bis dahin fortgeltende Bundesrecht bezüglich ihrer ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht mehr anwendbar. Der damit verbundene Wegfall der Rechtsstandswahrung für die unter Artikel 1 § 2 HStruktG fallenden Personen war nicht beabsichtigt. Durch Einfügung des § 90 A Abs. 5 rückwirkend ab Inkrafttreten des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes zum 1. Januar 2017 wird eine Weitergewährung des Familienzuschlags der Stufe 1 gewährleistet.

Zu Nummer 14:

Die Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle verpflichtet in Artikel 2 die Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission (Eurostat) jährlich fortlaufend Statistiken über Dienstunfälle von Beamtinnen und Beamten zu liefern. Zur Verwaltungsvereinfachung und zur Sicherstellung eines verwaltungsökonomischen Vollzugs werden die Daten über die Landesunfallkasse gemeldet. Diese ist für die Meldung von Arbeitsunfällen der gesetzlich Unfallversicherten zuständig und verfügt über die technischen Möglichkeiten und Voraussetzungen für eine sachgerechte Meldung an die zuständigen Stellen. Aufgrund § 30 Abs. 2 des Vierten Buchs des Sozialgesetzbuchs bedarf es hierfür einer gesetzlichen Regelung.

Zu Nummer 15:

Die Versorgungsbezüge sind gemäß § 91 Abs. 1 NBeamtVG bei allgemeinen Erhöhungen der Dienstbezüge durch Gesetz entsprechend zu regeln. Die Zuschläge nach den §§ 58 bis 61 NBeamtVG sind dynamisch. Die Neufassung der Anlage berücksichtigt die aufgrund dieses Gesetzes ab 1. März 2019 gültigen Beträge.

Zu Artikel 6 (Weitere Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Hierdurch werden die ab 1. März 2020 gültigen Zuschläge nach den §§ 58 bis 61 NBeamtVG geregelt und ersetzen die bis zum 29. Februar 2020 gültigen Beträge.

Zu Artikel 7 (Weitere Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Hierdurch werden die ab 1. März 2021 gültigen Zuschläge nach den §§ 58 bis 61 NBeamtVG geregelt und ersetzen die bis zum 28. Februar 2021 gültigen Beträge.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Regelungen.